

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 07. Mai 2015

Nummer

12

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung..... 357
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Gemeinde Niederkrüchten Durchführung d. Beihilfearbeitung; Hinweisbekanntmachung..... 358
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Stadt Tönisvorst Durchführung d. Beihilfearbeitung; Hinweisbekanntmachung..... 358
Änderung Landschaftspläne Nr. 1 - 9..... 358
Beisitzer u. Stellvertreter Kreiswahlausschuss Landratswahl 2015 360
Umweltverträglichkeitsprüfung: Stadt Willich, Willich-Anrath 360

Grefrath: Jahresabschluss 2010 361
Jahresabschluss 2011 366
Jahresabschluss 2012..... 371

Kempen: Satzung Benutzung Übergangsheime sowie Erhebung Gebühren f. d. Benutzung 376
Nutzungs- und Entgeltordnung f. d. städtische Ferienbetreuung f. Kinder 378
4. Änderung Elternbeitragssatzung 380
Satzung Benutzung d. städtischen Sportstätten..... 385

Niederkrüchten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Gemeinde Niederkrüchten Durchführung d. Beihilfearbeitung; Hinweisbekanntmachung 391
Bebauungsplan Elm-110 „Malerviertel“ 392

Tönisvorst: Zentrenkonzept (Einzelhandelskonzept)..... 393

Viersen: Einladung Rat 12.05.2015..... 394
Richtlinie Gewährung v. Zuwendungen z. Neugestaltung v. Fassaden, Dächern, Außenanlagen u. privaten Stadtmauerabschnitten i. S. d. Denkmalpflegeplans innerhalb d. Fördergebiets „Historischer Stadtkern Dülken“ 395

Willich: 134. Änderung Flächennutzungsplan (nordl. Hülsdonkstr.) 400
Bebauungsplan Nr. 25 IX -nördlich Hülsdonkstraße..... 405

Sonstige: Jagdgen. Alt-Viersen: Haushaltssatzung 2015/2016 407
Jagdgen. Kempen-Hüls: Jahresrechnungen 2011/2012-2014/2015 407
Jagdgen. Kempen-Hüls: Haushaltssatzung 2015/2016-2018/2019 408
Jagdgen. Viersen-Süchteln: Haushaltssatzung 2015/2015 408
Einwohner am 31. Januar 2015..... 409
Einwohner am 28. Februar 2015..... 409

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.04.2015 - Aktenzeichen 03240432829/hö gegen:

Herrn
Ovidiu-Marinel Pop
Vogelsaue 31
42115 Wuppertal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.04.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 357

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12./29.12.2014 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.12./29.12.2014 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 26.03.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 15 vom 09. April 2015) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 16.04.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 358

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.01./20.01.2015 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.01./20.01.2015 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 25.03.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 15 vom 09. April 2015) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 16.04.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 358

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 28 a Landschaftsgesetz NRW für die Änderung der Landschaftspläne Nr. 1- 9 zur Vereinheitlichung der Regelungen in Bezug auf die Errichtung von baulichen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 die Änderungen der Landschaftspläne Nr. Nr. 1 - 9 gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung NRW als Satzung beschlossen.

Im einzelnen handelt es um nachfolgende Änderungen:

Landschaftsplan Nr. 1
„Mittleres Schwalmthal“ - 4. Änderung

Landschaftsplan Nr. 2
„Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“
- 7. Änderung

Landschaftsplan Nr. 3
„Elmpter Wald“ - 4. Änderung

Landschaftsplan Nr. 4n
„Brachter Wald/Ravensheide“ - 1. Änderung

Landschaftsplan Nr. 5
„Untere Niers/Tönisberger Höhen“
- 3. Änderung

Landschaftsplan Nr. 6
„Mittlere Niers“ - 2. Änderung

Landschaftsplan Nr. 7
„Bockerter Heide“ - 2. Änderung

Landschaftsplan Nr. 8
„Kempener Lehmplatte“ - 1. Änderung

Landschaftsplan Nr. 9
„Willicher Lehmplatte“ - 2. Änderung

Die Landschaftsplanänderungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 28 LG NRW angezeigt worden. Mit Verfügung vom 20.04.2015 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die ordnungsgemäße Aufstellung der Landschaftspläne bestätigt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Aufgrund von § 28 a Satz 4 LG NRW treten die oben aufgeführten Landschaftsplanänderungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Die Landschaftsplanänderungen, jeweils bestehend aus dem Festsetzungstext und Begründung werden zu jedermanns Einsicht in der

Kreisverwaltung Viersen
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
(Raum 1201, Telefon 02162/39-1325)

bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um Terminabsprache wird gebeten.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die o.a. Änderungen der Landschaftspläne Nr. 1 - 9 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

a) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 1 LG NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG NRW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG NRW die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

b) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

c) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der oben unter Buchstabe a) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Buchstabe b),

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Viersen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, 22.04.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 358

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Kreises Viersen der Beisitzer und deren Stellvertreter im Kreiswahlausschuss für die Landratswahl 2015

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Personen in den Kreiswahlausschuss für die am 13. September 2015 stattfindende Landratswahl gewählt:

ordentliches Mitglied	persönliche Stellvertretung	
1. Michael Aach, Viersen	Stephan Sillekens, Viersen	(CDU)
2. Hans Josef Kampe, Nettetal	Rudolf Zellner, Schwalmtal	(CDU)
3. Peter Fischer, Kempen	Luise Fruhen, Tönisvorst	(CDU)
4. Günter Werner, Nettetal	Philipp Kraft, Kempen	(CDU)
5. Manfred Wolfers jun., Grefrath	Anne Kolanus, Viersen	(CDU)
6. Ralf Hussag, Nettetal	Dr. Heinz Michael Horst, Tönisvorst	(SPD)
7. Hans-Joachim Kremser, Tönisvorst	Heinz Joebges, Willich	(SPD)
8. Marianne Lipp, Niederkrüchten	Jeyaratnam Caniceus, Kempen	(Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
9. Manfred Enger, Viersen	Birgit Jahrke, Grefrath	(FDP)
10. Birgitt Berlin, Niederkrüchten	N. N.	(DIE LINKE)

Viersen, 30.04.2015

Der Kreiswahlleiter
gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 360

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Stadt Willich, Grundwasserabsenkung ,Neubau Kanal und Pumpwerk Brückenstraße'

Die Stadt Willich beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von unverschmutztem Grundwasser. Das Grundwasser soll im Rahmen der Pumpwerks- und Kanalneubau- maßnahme in Willich-Anrath, 'Brückenstraße', abgesenkt, und über eine Rohrleitung in die 'Willicher Fleuth' unterhalb der 'Brückenstraße' eingeleitet werden.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zustän-

digen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Grundwasserabsenkung wird zeitlich begrenzt überwiegend im Straßenbereich durchgeführt. Die Absenkung des Grundwassers ist auf die jeweils zu sanierenden Bereiche beschränkt. Die Absenkung für den Pumpwerksneubau erfolgt südwestlich der 'Willicher Fleuth' zwischen Bundesbahngleisen und 'Brückenstraße'. Die Grundwasserabsenkungen liegen außerhalb von ökologisch sensiblen Gebieten. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt, Belange des Gewässerschutzes werden über Nebenbestimmungen zur Erlaubnis geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 23.04.2015

gez.
Ottmann
Landrat

Az. 66/150-050/15

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 360

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2010 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2010 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 86.927,58 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 15.12.2014 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 01.04.2015 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2010 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Grefrath

Bilanz zum 31.12.2010

AKTIVA

31.12.2010 01.01.2010

	31.12.2010	01.01.2010
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	26.161,35	15.096,57
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	11.761.635,29	11.788.004,83
1.2.1.2 Ackerland	739.535,35	592.400,71
1.2.1.3 Wald, Forsten	452.267,95	451.160,58
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	294.817,41	319.809,41
	13.248.256,00	13.151.375,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.380.737,28	1.421.430,98
1.2.2.2 Schulen	9.027.482,16	9.274.837,32
1.2.2.3 Wohnbauten	5.592.472,08	5.741.892,35
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.304.656,95	5.450.718,65
	21.305.348,47	21.888.879,30
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.990.765,12	9.989.501,39
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	384.260,55	398.251,01
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	24.317.689,55	22.256.018,00
1.2.3.5 Staßennetz m. Wegen, Plätzen u. Verkehrslenk.anl.	23.159.866,59	24.428.716,30
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	279.783,80	290.146,16
	58.132.365,61	57.362.632,86
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	22.156,00	24.925,50
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15,00	15,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	848.855,23	611.801,17
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	358.554,61	335.031,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	250.308,71	2.034.098,06
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.026.164,41	22.026.164,41
1.3.2 Beteiligungen	332.991,12	332.991,12
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	108.947,86	97.447,86
	22.468.103,39	22.456.603,39
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	17.535,16	26.125,63
	17.535,16	26.125,63
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	12.675,16	12.423,12
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	12.675,16	12.423,12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
2.2.1.1 Gebühren	309.066,14	181.778,39
2.2.1.2 Beiträge	11.165,68	32.710,58
2.2.1.3 Steuern	659.469,44	888.958,06
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	100.906,62	93.129,78
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	293.973,22	356.556,06
	1.374.581,10	1.553.132,87
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	69.047,57	39.679,28
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	60,05	2,55
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	12.729,36
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	368.312,45	93.698,82
	437.420,07	146.110,01
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	66.232,11	82.635,70
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	97.141,43	79.643,47
Summe:	118.665.709,40	119.780.529,18

PASSIVA

31.12.2010

01.01.2010

	31.12.2010	01.01.2010
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage = davon zweckgeb. Deckungsrücklage (1.150.718,77 €)	55.329.086,91	55.329.086,91
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.695.749,73	6.116.531,00
1.4 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	86.927,58	-3.420.781,27
	58.111.764,22	58.024.836,64
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	13.232.268,07	13.355.519,62
2.2 für Beiträge	12.593.419,70	13.094.972,21
2.3 für den Gebührenaussgleich	598.531,50	458.398,04
2.4 Sonstige Sonderposten	3.357.345,95	3.482.676,03
	29.781.565,22	30.391.565,90
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionrückstellungen	7.520.977,00	7.617.167,00
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	665.916,00	630.321,00
	8.186.893,00	8.247.488,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	10.363.803,52	10.646.614,91
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	7.025.933,56	6.585.537,30
	17.389.737,08	17.232.152,21
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.382.658,10	2.192.863,69
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	55.509,49	28.488,75
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	653.380,88	869.429,69
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.631,28	3.249,59
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.278.891,14	981.983,30
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.820.678,99	1.808.471,41
Summe:	118.665.709,40	119.780.529,18

Ergebnisrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2010

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	13.468.424,26	11.040.250,00	13.060.711,19	2.020.461,19
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.798.656,22	5.108.381,00	5.262.614,49	154.233,49
3.	+ sonstige Transfererträge	2.389,57	600,00	200,12	-399,88
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.135.126,59	6.461.803,00	4.801.937,18	-1.659.865,82
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	227.152,27	217.215,00	224.584,86	7.369,86
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	286.745,67	198.105,00	247.829,29	49.724,29
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.808.876,68	1.347.150,00	1.955.692,07	608.542,07
8.	= Ordentliche Erträge	23.727.371,26	24.373.504,00	25.553.569,20	1.180.065,20
9.	- Personalaufwendungen	-4.045.048,12	-5.220.656,00	-4.482.799,53	737.856,47
10.	- Versorgungsaufwendungen	-1.386.230,58	-43.000,00	-327.549,68	-284.549,68
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.685.373,34	-5.437.137,00	-4.709.785,48	727.351,52
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.276.661,92	-3.020.835,00	-2.629.111,14	391.723,86
13.	- Transferaufwendungen	-11.000.509,72	-11.509.335,00	-11.749.255,82	-239.920,82
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-992.468,97	-1.020.381,00	-1.075.991,26	-55.610,26
15.	= Ordentliche Aufwendungen	-26.386.292,65	-26.251.344,00	-24.974.492,91	1.276.851,09
16.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.658.921,39	-1.877.840,00	579.076,29	2.456.916,29
17.	+ Finanzerträge	23.694,81	15.500,00	300.888,26	285.388,26
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-785.554,69	-766.660,00	-793.036,97	-26.376,97
19.	= Finanzergebnis	-761.859,88	-751.160,00	-492.148,71	259.011,29
20.	= Ordentliches Ergebnis	-3.420.781,27	-2.629.000,00	86.927,58	2.715.927,58
21.	= Jahresergebnis	-3.420.781,27	-2.629.000,00	86.927,58	2.715.927,58

Finanzrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2010

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern u. ähnl. Abgaben	9.821.464,25	11.040.250,00	12.892.256,30	1.852.006,30
2. +	Zuwend.u. allg. Umlagen	2.295.627,77	4.743.456,00	4.755.767,50	12.311,50
3. +	sonst. Transfereinzahlungen	735,24	600,00	200,12	-399,88
4. +	Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	4.748.737,57	4.945.464,00	4.423.130,04	-522.333,96
5. +	Privatrechtl. Leistungsentgelte	206.984,77	217.215,00	203.386,82	-13.828,18
6. +	Kostenerstatt. u. Kostenuml.	302.956,50	198.105,00	261.230,26	63.125,26
7. +	Sonstige Einzahlungen	1.431.158,89	1.002.950,00	1.173.466,06	170.516,06
8. +	Zinsen u. sonst. Finanzeinlagen	58.411,21	15.500,00	300.916,76	285.416,76
9. =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.866.076,20	22.163.540,00	24.010.353,86	1.846.813,86
10. -	Personalauszahlungen	-4.456.391,81	-4.910.270,00	-4.207.363,71	702.906,29
11. -	Versorgungsauszahlungen	-417.928,58	-43.000,00	-313.426,68	-270.426,68
12. -	Auszahl. f. Sach- u. Dienstleist.	-4.597.828,85	-5.437.137,00	-4.651.985,68	785.151,32
13. -	Zinsen u. sonst. Finanzauszahl.	-891.276,10	-766.660,00	-799.515,73	-32.855,73
14. -	Transferauszahlungen	-10.969.509,08	-11.505.005,00	-12.105.111,81	-600.106,81
15. -	Sonstige Auszahlungen	-906.346,60	-1.020.381,00	-815.146,87	205.234,13
16. =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.239.281,02	-23.682.453,00	-22.892.550,48	789.902,52
17. =	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.373.204,82	-1.518.913,00	1.117.803,38	2.636.716,38
18. +	Zuwend. f. Invest.-maßnahmen	639.786,96	869.978,00	582.584,73	-287.393,27
19. +	Einzahl. a.d. Veräuß. v. Sachanl.	81.940,00	0,00	677.695,20	677.695,20
21. +	Einzahl. a. Beiträg. u. ähnl. Entgelten	85.081,09	30.000,00	98.284,16	68.284,16
23. =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	806.808,05	899.978,00	1.358.564,09	458.586,09
24. -	Auszahl. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-601.398,59	-438.600,00	-164.027,54	274.572,46
25. -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.100.740,81	-3.328.170,00	-1.328.710,91	1.999.459,09
26. -	Auszahl. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-213.163,92	-1.100.720,00	-346.579,30	754.140,70
27. -	Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-1.510.000,00	0,00	-11.500,00	-11.500,00
30. =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.425.303,32	-4.867.490,00	-1.850.817,75	3.016.672,25
31. =	Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.618.495,27	-3.967.512,00	-492.253,66	3.475.258,34
32. =	Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	-6.991.700,09	-5.486.425,00	625.549,72	6.111.974,72
33. +	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	1.500.000,00	1.906.957,00	1.100.000,00	-806.957,00
35. -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-897.335,78	-945.000,00	-942.415,13	2.584,87
37. =	Saldo aus Finanztätigkeit	602.664,22	961.957,00	157.584,87	-804.372,13
38. =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-6.389.035,87	-4.524.468,00	783.134,59	5.307.602,59
39. +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.365.895,56	0,00	-2.112.504,13	-2.112.504,13
40. +	Bestand an fremden Bestandsmitteln	-89.363,82	0,00	12.943,55	12.943,55
41. =	Liquide Mittel	-2.112.504,13	-4.524.468,00	-1.316.425,99	3.208.042,01

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21 während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 27.04.2015

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 361

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2011 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2011 in Höhe von 1.964.159,04 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 24.03.2015 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 22.04.2015 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2011 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Grefrath

Bilanz zum 31.12.2011

AKTIVA

	31.12.2011	01.01.2011
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20.203,41	26.161,35
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	11.694.551,36	11.761.635,29
1.2.1.2 Ackerland	739.535,35	739.535,35
1.2.1.3 Wald, Forsten	452.267,95	452.267,95
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	294.817,41	294.817,41
	13.181.172,07	13.248.256,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.340.043,58	1.380.737,28
1.2.2.2 Schulen	8.853.021,31	9.027.482,16
1.2.2.3 Wohnbauten	5.439.811,81	5.592.472,08
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.460.873,79	5.304.656,95
	21.093.750,49	21.305.348,47
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.092.162,08	9.990.765,12
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	370.270,09	384.260,55
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.739.467,98	24.317.689,55
1.2.3.5 Staßennetz m. Wegen, Plätzen u. Verkehrslenk.anl.	22.070.264,21	23.159.866,59
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	666.510,27	279.783,80
	56.938.674,63	58.132.365,61
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	19.386,50	22.156,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15,00	15,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.178.151,59	848.855,23
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	317.629,25	358.554,61
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	729.998,63	250.308,71
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.026.164,41	22.026.164,41
1.3.2 Beteiligungen	332.991,12	332.991,12
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	121.947,86	108.947,86
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	19.463,24	17.535,16
	22.500.566,63	22.485.638,55
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	33.572,15	12.675,16
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	33.572,15	12.675,16
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
2.2.1.1 Gebühren	602.292,08	309.066,14
2.2.1.2 Beiträge	0,00	11.165,68
2.2.1.3 Steuern	165.839,06	659.469,44
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	121.812,43	100.906,62
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	246.175,79	293.973,22
	1.136.119,36	1.374.581,10
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	18.316,76	69.047,57
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	60,05
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	1.054,63	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	141.083,24	368.312,45
	160.454,63	437.420,07
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	77.017,54	66.232,11
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	88.399,00	97.141,43
Summe:	117.475.110,88	118.665.709,40

PASSIVA

31.12.2011

01.01.2011

	31.12.2011	01.01.2011
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage = davon zweckgeb. Deckungsrücklage (479.888,45 €)	55.329.086,91	55.329.086,91
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.782.677,31	2.695.749,73
1.4 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-1.964.159,04	86.927,58
	56.147.605,18	58.111.764,22
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	13.587.282,80	13.232.268,07
2.2 für Beiträge	12.044.831,33	12.593.419,70
2.3 für den Gebührenaussgleich	599.903,99	598.531,50
2.4 Sonstige Sonderposten	3.290.463,81	3.357.345,95
	29.522.481,93	29.781.565,22
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionrückstellungen	7.967.512,00	7.520.977,00
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	584.535,00	665.916,00
	8.552.047,00	8.186.893,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	9.871.745,60	10.363.803,52
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.289.119,06	7.025.933,56
	18.160.864,66	17.389.737,08
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.075.312,04	1.382.658,10
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	33.443,55	55.509,49
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	574.102,04	653.380,88
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.594,16	4.631,28
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	574.868,66	1.278.891,14
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.828.791,66	1.820.678,99
Summe:	117.475.110,88	118.665.709,40

Ergebnisrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2011

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	13.060.711,19	12.219.600,00	12.662.587,48	442.987,48
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.262.614,49	3.396.907,00	3.555.339,22	158.432,22
3.	+ sonstige Transfererträge	200,12	200,00	236,30	36,30
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.801.937,18	5.686.994,00	5.262.804,26	-424.189,74
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	224.584,86	208.005,00	198.677,00	-9.328,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	247.829,29	100.035,00	187.562,01	87.527,01
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.955.692,07	931.950,00	1.636.375,00	704.425,00
8.	= Ordentliche Erträge	25.553.569,20	22.543.691,00	23.503.581,27	959.890,27
9.	- Personalaufwendungen	-4.482.799,53	-5.280.534,00	-4.621.786,28	658.747,72
10.	- Versorgungsaufwendungen	-327.549,68	-56.426,00	-440.554,08	-384.128,08
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.709.785,48	-5.076.372,00	-5.017.341,73	59.030,27
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.629.111,14	-2.500.818,00	-2.693.202,92	-192.384,92
13.	- Transferaufwendungen	-11.749.255,82	-11.024.944,00	-10.884.974,61	139.969,39
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.075.991,26	-1.009.588,00	-1.027.415,01	-17.827,01
15.	= Ordentliche Aufwendungen	-24.974.492,91	-24.948.682,00	-24.685.274,63	263.407,37
16.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	579.076,29	-2.404.991,00	-1.181.693,36	1.223.297,64
17.	+ Finanzerträge	300.888,26	2.600,00	11.227,99	8.627,99
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-793.036,97	-787.600,00	-793.693,67	-6.093,67
19.	= Finanzergebnis	-492.148,71	-785.000,00	-782.465,68	2.534,32
20.	= Ordentliches Ergebnis	86.927,58	-3.189.991,00	-1.964.159,04	1.225.831,96
21.	= Jahresergebnis	86.927,58	-3.189.991,00	-1.964.159,04	1.225.831,96

Finanzrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2011

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern u. ähnl. Abgaben	12.892.256,30	12.219.600,00	12.812.324,33	592.724,33
2.	+ Zuwend.u. allg. Umlagen	4.755.767,50	2.873.995,00	3.018.655,02	144.660,02
3.	+ sonst. Transfereinzahlungen	200,12	200,00	2.198,63	1.998,63
4.	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	4.423.130,04	4.829.495,00	4.713.053,12	-116.441,88
5.	+ Privatrechtl. Leistungsentgelte	203.386,82	208.005,00	257.065,09	49.060,09
6.	+ Kostenerstatt. u. Kostenuml.	261.230,26	100.035,00	187.638,45	87.603,45
7.	+ Sonstige Einzahlungen	1.173.466,06	931.950,00	959.893,43	27.943,43
8.	+ Zinsen u. sonst. Finanzeinlagen	300.916,76	2.600,00	11.227,99	8.627,99
9.	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.010.353,86	21.165.880,00	21.962.056,06	796.176,06
10.	- Personalauszahlungen	-4.207.363,71	-4.999.870,00	-4.320.652,05	679.217,95
11.	- Versorgungsauszahlungen	-313.426,68	-56.426,00	-389.037,08	-332.611,08
12.	- Auszahl. f. Sach- u. Dienstleist.	-4.651.985,68	-5.076.372,00	-5.225.445,55	-149.073,55
13.	- Zinsen u. sonst. Finanzauszahl.	-799.515,73	-787.600,00	-793.693,67	-6.093,67
14.	- Transferauszahlungen	-12.105.111,81	-11.022.186,00	-10.597.145,80	425.040,20
15.	- Sonstige Auszahlungen	-815.146,87	-1.009.588,00	-805.950,93	203.637,07
16.	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.892.550,48	-22.952.042,00	-22.131.925,08	820.116,92
17.	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.117.803,38	-1.786.162,00	-169.869,02	1.616.292,98
18.	+ Zuwend. f. Invest.-maßnahmen	582.584,73	616.150,00	947.688,49	331.538,49
19.	+ Einzahl. a.d. Veräuß. v. Sachanl.	677.695,20	36.050,00	3.369,00	-32.681,00
21.	+ Einzahl. a. Beiträg. u. ähnl. Entgelten	98.284,16	30.000,00	11.746,06	-18.253,94
22.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	5.000,00	0,00	-5.000,00
23.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.358.564,09	687.200,00	962.803,55	275.603,55
24.	- Auszahl. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-164.027,54	-276.900,00	-194.099,12	82.800,88
25.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.328.710,91	-1.957.190,71	-1.466.314,61	490.876,10
26.	- Auszahl. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-346.579,30	-763.068,06	-559.651,54	203.416,52
27.	- Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-11.500,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00
28.	- Auszahl. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-10.000,00	-9.907,57	92,43
30.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.850.817,75	-3.007.158,77	-2.242.972,84	764.185,93
31.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-492.253,66	-2.319.958,77	-1.280.169,29	1.039.789,48
32.	= Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	625.549,72	-4.106.120,77	-1.450.038,31	2.656.082,46
33.	+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	1.100.000,00	1.199.240,00	1.800.000,00	600.760,00
35.	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-942.415,13	-1.003.000,00	-1.028.872,42	-25.872,42
37.	= Saldo aus Finanztätigkeit	157.584,87	196.240,00	771.127,58	574.887,58
38.	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	783.134,59	-3.909.880,77	-678.910,73	3.230.970,04
39.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-2.112.504,13	0,00	-1.316.425,99	-1.316.425,99
40.	+ Bestand an fremden Bestandsmitteln	12.943,55	0,00	-2.957,78	-2.957,78
41.	= Liquide Mittel	-1.316.425,99	-3.909.880,77	-1.998.294,50	1.911.586,27

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21 während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 27.04.2015

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 366

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2011 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von 3.237.606,39 € wird bis zur Höhe von 818.518,27 € der Ausgleichsrücklage entnommen und darüber hinaus in Höhe von 2.419.088,12 € der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 24.03.2015 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 22.04.2015 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2012 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Grefrath

Bilanz zum 31.12.2012

AKTIVA

31.12.2012 01.01.2012

	31.12.2012	01.01.2012
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	45.015,46	20.203,41
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	11.433.740,20	11.694.551,36
1.2.1.2 Ackerland	423.110,35	739.535,35
1.2.1.3 Wald, Forsten	452.267,95	452.267,95
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	730.965,53	294.817,41
	13.040.084,03	13.181.172,07
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.299.349,88	1.340.043,58
1.2.2.2 Schulen	8.632.530,51	8.853.021,31
1.2.2.3 Wohnbauten	5.287.151,55	5.439.811,81
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.391.730,94	5.460.873,79
	20.610.762,88	21.093.750,49
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.133.759,89	10.092.162,08
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	356.279,63	370.270,09
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.878.496,92	23.739.467,98
1.2.3.5 Staßennetz m. Wegen, Plätzen u. Verkehrslenk.anl.	20.829.496,70	22.070.264,21
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	652.324,97	666.510,27
	55.850.358,11	56.938.674,63
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	16.617,00	19.386,50
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.146,00	15,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.191.103,12	1.178.151,59
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	383.240,29	317.629,25
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	661.750,83	729.998,63
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.026.164,41	22.026.164,41
1.3.2 Beteiligungen	272.542,01	332.991,12
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	136.447,86	121.947,86
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	21.024,47	19.463,24
	22.456.178,75	22.500.566,63
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	21.557,07	33.572,15
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	21.557,07	33.572,15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
2.2.1.1 Gebühren	464.013,28	602.292,08
2.2.1.2 Beiträge	5.457,95	0,00
2.2.1.3 Steuern	418.143,88	165.839,06
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	8.533,57	121.812,43
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	285.470,07	246.175,79
	1.181.618,75	1.136.119,36
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	27.204,49	18.316,76
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	4.111,66	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	1.054,63
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	64.741,56	141.083,24
	96.057,71	160.454,63
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	75.178,48	77.017,54
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	94.306,83	88.399,00
Summe:	115.731.975,31	117.475.110,88

PASSIVA

31.12.2012

01.01.2012

	31.12.2012	01.01.2012
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage = davon zweckgeb. Deckungsrücklage (1.284.721,30 €)	55.329.086,91	55.329.086,91
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	818.518,27	2.782.677,31
1.4 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-3.237.606,39	-1.964.159,04
	52.909.998,79	56.147.605,18
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	13.685.893,99	13.587.282,80
2.2 für Beiträge	11.600.156,93	12.044.831,33
2.3 für den Gebührenaussgleich	425.588,19	599.903,99
2.4 Sonstige Sonderposten	3.105.321,76	3.290.463,81
	28.816.960,87	29.522.481,93
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionrückstellungen	8.167.120,00	7.967.512,00
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	495.460,00	584.535,00
	8.662.580,00	8.552.047,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	9.370.138,60	9.871.745,60
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.039.618,26	8.289.119,06
	18.409.756,86	18.160.864,66
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.992.107,80	2.075.312,04
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	29.880,26	33.443,55
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.003.092,83	574.102,04
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.182,74	5.594,16
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.054.345,61	574.868,66
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.846.069,55	1.828.791,66
Summe:	115.731.975,31	117.475.110,88

Ergebnisrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2012

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	12.662.587,48	12.426.200,00	13.044.922,66	618.722,66
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.555.339,22	1.240.430,00	2.435.712,47	1.195.282,47
3.	+ sonstige Transfererträge	236,30	200,00	93.589,95	93.389,95
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.262.804,26	5.691.474,00	4.835.248,79	-856.225,21
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	198.677,00	194.105,00	148.411,31	-45.693,69
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	187.562,01	75.935,00	197.834,49	121.899,49
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.636.375,00	931.950,00	1.417.580,71	485.630,71
8.	= Ordentliche Erträge	23.503.581,27	20.560.294,00	22.173.300,38	1.613.006,38
9.	- Personalaufwendungen	-4.621.786,28	-5.311.862,00	-4.714.702,32	597.159,68
10.	- Versorgungsaufwendungen	-440.554,08	-55.214,00	-262.776,79	-207.562,79
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.017.341,73	-4.449.607,00	-4.670.187,75	-220.580,75
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.693.202,92	-2.545.344,00	-2.737.081,98	-191.737,98
13.	- Transferaufwendungen	-10.884.974,61	-10.969.744,00	-11.209.114,01	-239.370,01
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.027.415,01	-935.808,00	-1.039.406,43	-103.598,43
15.	= Ordentliche Aufwendungen	-24.685.274,63	-24.267.579,00	-24.633.269,28	-365.690,28
16.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.181.693,36	-3.707.285,00	-2.459.968,90	1.247.316,10
17.	+ Finanzerträge	11.227,99	2.600,00	9.574,57	6.974,57
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-793.693,67	-816.980,00	-787.212,06	29.767,94
19.	= Finanzergebnis	-782.465,68	-814.380,00	-777.637,49	36.742,51
20.	= Ordentliches Ergebnis	-1.964.159,04	-4.521.665,00	-3.237.606,39	1.284.058,61
21.	= Jahresergebnis	-1.964.159,04	-4.521.665,00	-3.237.606,39	1.284.058,61

Finanzrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2012

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern u. ähnl. Abgaben	12.812.324,33	12.426.200,00	12.825.781,27	399.581,27
2. +	Zuwend.u. allg. Umlagen	3.018.655,02	709.000,00	1.901.717,51	1.192.717,51
3. +	sonst. Transfereinzahlungen	2.198,63	200,00	93.589,95	93.389,95
4. +	Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	4.713.053,12	4.829.495,00	4.444.369,81	-385.125,19
5. +	Privatrechtl. Leistungsentgelte	257.065,09	194.105,00	141.915,39	-52.189,61
6. +	Kostenerstatt. u. Kostenuml.	187.638,45	75.935,00	194.399,79	118.464,79
7. +	Sonstige Einzahlungen	959.893,43	931.950,00	767.110,45	-164.839,55
8. +	Zinsen u. sonst. Finanzeinlagen	11.227,99	2.600,00	9.552,08	6.952,08
9. =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.962.056,06	19.169.485,00	20.378.436,25	1.208.951,25
10. -	Personalauszahlungen	-4.320.652,05	-5.017.580,00	-4.442.556,22	575.023,78
11. -	Versorgungsauszahlungen	-389.037,08	-55.214,00	-427.370,79	-372.156,79
12. -	Auszahl. f. Sach- u. Dienstleist.	-5.225.445,55	-4.449.607,00	-4.380.935,40	68.671,60
13. -	Zinsen u. sonst. Finanzauszahl.	-793.693,67	-816.980,00	-757.540,62	59.439,38
14. -	Transferauszahlungen	-10.597.145,80	-10.966.986,00	-11.111.696,54	-144.710,54
15. -	Sonstige Auszahlungen	-805.950,93	-935.808,00	-791.230,93	144.577,07
16. =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.131.925,08	-22.242.175,00	-21.911.330,50	330.844,50
17. =	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-169.869,02	-3.072.690,00	-1.532.894,25	1.539.795,75
18. +	Zuwend. f. Invest.-maßnahmen	947.688,49	632.150,00	539.384,54	-92.765,46
19. +	Einzahl. a.d. Veräuß. v. Sachanl.	3.369,00	150.000,00	850.244,12	700.244,12
21. +	Einzahl. a. Beiträg. u. ähnl. Entgelten	11.746,06	162.000,00	0,00	-162.000,00
22. +	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	5.000,00	0,00	-5.000,00
23. =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	962.803,55	949.150,00	1.389.628,66	440.478,66
24. -	Auszahl. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-194.099,12	-120.000,00	-46.505,60	73.494,40
25. -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.466.314,61	-1.699.933,33	-669.095,14	1.030.838,19
26. -	Auszahl. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-559.651,54	-567.265,12	-356.879,90	210.385,22
27. -	Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-13.000,00	0,00	-14.500,00	-14.500,00
28. -	Auszahl. von aktivierbaren Zuwendungen	-9.907,57	0,00	0,00	0,00
30. =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.242.972,84	-2.387.198,45	-1.086.980,64	1.300.217,81
31. =	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.280.169,29	-1.438.048,45	302.648,02	1.740.696,47
32. =	Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	-1.450.038,31	-4.510.738,45	-1.230.246,23	3.280.492,22
33. +	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	1.800.000,00	958.160,00	1.199.000,00	240.840,00
35. -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.028.872,42	-976.000,00	-930.553,66	45.446,34
37. =	Saldo aus Finanztätigkeit	771.127,58	-17.840,00	268.446,34	286.286,34
38. =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-678.910,73	-4.528.578,45	-961.799,89	3.566.778,56
39. +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-1.316.425,99	0,00	-1.998.294,50	-1.998.294,50
40. +	Bestand an fremden Bestandsmitteln	-2.957,78	0,00	41.788,22	41.788,22
41. =	Liquide Mittel	-1.998.294,50	-4.528.578,45	-2.918.306,17	1.610.272,28

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21 während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 27.04.2015

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 371

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Kempen vom 28.04.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) und des § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97) sowie des § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW (GV NRW 2003 S. 93), in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kempen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)die Übergangsheime
Escheln 100
Hütterweg 2
Neuenweg 2
Tönisberger Str. 89
sowie von der Stadt angemietete Wohnungen

als eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kempen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Einrichtung nach Abs. 1 untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Einrichtung regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 € und höchstens 250,00 €.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Kempen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in einen andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen aus Gründen der Ordnung, der Notwendigkeit durch weitere Zuweisungen und der Zweckmäßigkeit innerhalb der Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt nach §§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz entfällt, der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegende oder mehrfach trotz Abmahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 3) verstoßen hat. Zur Wiedereinweisung in ein anderes Übergangsheim (Verlegung) kann die Einweisung auch aus organisatorischen Gründen widerrufen werden.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die daraus entstandenen Kosten zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Kempen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Übergangsheime gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, solange sie die zugewiesene Unterkunft, Heizung und Hausrat als Sachleistung nach Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, erhalten.
Eine uneingeschränkte Gebührenpflicht besteht für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser und Abwasser).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im

Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im Übrigen bis zum fünfzehnten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für das Kaltnutzungsentgelt, die Möblierung und die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten wird nach der Grundfläche der benutzten Räume errechnet. Gemeinschaftsflächen werden dabei anteilig berücksichtigt. Die anrechenbare Grundfläche beträgt je Wohnraum und Einzelbelegung 17,48 qm, Mehrfachbelegung 8 qm.
- (2) Basis der Gebührenermittlung bildet die Betriebskosten- und Gebührenbedarfsberechnung für den Bereich der Übergangsheime 2014. Danach beträgt die Gebühr je Benutzer, Quadratmeter Wohnfläche und Monat:
- 18,57 € je qm.
- (3) Wenn die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 einen Betrag von 100 € für den Haushaltsvorstand bzw. 100 € für den Haushaltsvorstand und je 50 € für Haushaltsangehörige sowie 50 € für den Haushaltsvorstand bei einer Mehrfachbelegung überschreitet, ist die monatliche zu zahlende Gebühr auf vorstehend genannte Beträge begrenzt.

- (4) Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden pro Person pauschal erhoben. Die Pauschale richtet sich als Bemessungsgrundlage nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe – der Abteilung 4 bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichproben – des Asylbewerberleistungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1995, in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-

kannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.04.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 376

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Nutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Ferienbetreuungen für Kinder in der Stadt Kempen vom 28.04.2015

Der Rat der Stadt Kempen hat am 28.04.2015 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für Betreuungsangebote während der Schulferien beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote ist die Stadt Kempen. Organisiert und durchgeführt werden die Betreuungsangebote vom Jugendamt der Stadt Kempen.
- (2) Die Teilnehmeranzahl hängt maßgeblich von den räumlichen und personellen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt Kempen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Kinder werden in den Oster-, Herbst- und Sommerferien von pädagogischen Fachkräften

des Jugendamtes und ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.

- (2) Die Ferienbetreuungen bieten Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder.

§ 3 Teilnehmerkreis

- (1) Das Betreuungsangebot in den Oster- und Herbstferien richtet sich grundsätzlich an die Kinder im lfd. Schuljahr, die am schulischen Betreuungsangebot OGS teilnehmen.
- (2) Die Sommerferienbetreuung richtet sich an alle Kempener Kinder, die nach den jeweiligen Sommerferien eingeschult werden und noch nicht älter als dreizehn Jahre sind.

§ 4 Angebotsformen, Betreuungszeiten

Die Gestaltung der Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfepfanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Maßnahme. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote sowie die Betreuungs- und Nutzungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
- (2) Eine Anmeldung zur Betreuung ist ausschließlich zu den festgelegten Anmeldezeiten möglich. Die Termine für die Anmeldung werden rechtzeitig über die Presse und Elternbriefe an den Schulen und Kindertageseinrichtungen bekannt geben.
- (3) Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich, einzelne Tage können nicht gebucht werden.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Teilnehmerbeitrag und Essensentgelt

- (1) Für die OGS-Betreuung in den Oster- und Herbstferien wird ein Teilnehmerbeitrag durch

das Jugendamt erhoben. Das Mittagessen wird gesondert von den Personensorgeberechtigten bei einem Caterer bestellt und abgerechnet.

Für die Betreuung in den Sommerferien werden ein Teilnehmerbeitrag und ein Essensentgelt durch das Jugendamt erhoben.

- (2) Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet die Kosten für die Betreuung der Kinder und ggf. die Durchführung von Ausflügen. In den Sommerferien sind außerdem Pendelbusfahrten der Kinder aus Tönisberg und St. Hubert von den festgelegten Treffpunkten in Tönisberg und St. Hubert zum Ferienspaßgelände in Kempen und zurück im Teilnehmerbeitrag enthalten.
- (3) Der kostendeckende Preis für das Mittagessen nach Absatz 1 Satz 3 wird aufgrund einer jährlichen Ausschreibung festgelegt. Er kann geringfügigen Schwankungen unterliegen.
- (4) Der Teilnehmerbeitrag sowie das Essensentgelt für den Ferienspaß sind bei der Anmeldung vor Ort durch einen Personensorgeberechtigten in bar zu entrichten. Andere Zahlungsweisen sind nicht möglich.
- (5) Der Teilnehmerbeitrag sowie das Essensentgelt für den Ferienspaß werden pauschal für eine Woche gezahlt. Ein Erstattungsanspruch besteht grundsätzlich nicht.
- (6) Der Bürgermeister kann das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt Kempen geboten erscheint.

§ 7 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für Ferienbetreuungen beträgt:

1. Für die Betreuung der **OGS-Kinder** in den Ferien:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Teilnehmerbeitrag ohne Mittagessen
für das 1. Kind	30,- €
für das 2. Kind	25,- €
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	20,- €
Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	20,- €

2. Für die Betreuung der **Nicht-OGS-Kinder** im Ferienspaß:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Teilnehmerbeitrag ohne Mittagessen
für das 1. Kind	45,- €
für das 2. Kind	35,- €
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	27,50 €
Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	20,- €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.04.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 378

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen, sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 26.02.2008 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 28.04.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für

- (1) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder,
- (2) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und
- (3) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 Abs. 5 KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule erforderlich sind.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem El-

ternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. - 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule oder Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1. Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (3) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).
- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist

der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht beitragsfrei.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Person, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Abs. 3 vorzunehmen ist.
- (6) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach Abs. 3 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der niedrigste Beitrag ergibt.
- (7) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach Abs. 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.
- (8) Liegen bei Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für Beitragsbefreiungen sowohl nach Abs. 3 als auch nach Abs. 4 vor, gilt Abs. 5 entsprechend.
- (9) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50 % und für jedes weitere Kind ist die Offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei.
Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule und eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (10) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreu-

ungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

- (11) Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 erhöhen sich die Elternbeiträge analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % - jeweils aufgerundet auf volle Eurobeiträge.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- EURO anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in

den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

- (3) Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichem Träger der Jugendhilfe und Schulträger durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Tagespflegestelle bzw. die Schulleitung der Offenen Ganztagschule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten, in der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zusätzlich die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern, unverzüglich mit.

§ 5 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.04.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen							
		Gruppentyp					
		Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung			Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung		
		wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)			wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)		
		25* (IIa)	35 (IIb)	45 (IIc)	25* (I/IIIa)	35 (I/IIIb)	45 (I/IIIc)
Stufe	Jahreseinkommen gem. § 4	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
0	bis 20.000,-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000,-	31 €	41 €	55 €	23 €	29 €	44 €
2	bis 30.000,-	46 €	61 €	83 €	35 €	44 €	65 €
3	bis 35.000,-	62 €	81 €	110 €	46 €	58 €	87 €
4	bis 40.000,-	77 €	101 €	138 €	58 €	72 €	108 €
5	bis 45.000,-	92 €	121 €	165 €	69 €	87 €	130 €
6	bis 50.000,-	107 €	142 €	193 €	81 €	101 €	151 €
7	bis 55.000,-	123 €	162 €	220 €	92 €	115 €	173 €
8	bis 60.000,-	138 €	182 €	248 €	104 €	130 €	195 €
9	bis 65.000,-	153 €	202 €	275 €	115 €	144 €	216 €
10	bis 70.000,-	169 €	222 €	303 €	127 €	159 €	238 €
11	bis 75.000,-	184 €	242 €	330 €	138 €	173 €	259 €
12	bis 80.000,-	199 €	263 €	358 €	150 €	187 €	281 €
13	bis 85.000,-	214 €	283 €	385 €	161 €	202 €	302 €
14	bis 90.000,-	230 €	303 €	413 €	173 €	216 €	324 €
15	bis 95.000,-	245 €	323 €	440 €	184 €	230 €	345 €
16	bis 100.000,-	260 €	343 €	468 €	196 €	245 €	366 €
17	bis 105.000,-	275 €	363 €	495 €	207 €	259 €	389 €
18	bis 110.000,-	291 €	384 €	523 €	219 €	274 €	410 €
19	bis 115.000,-	306 €	404 €	550 €	230 €	288 €	432 €
20	bis 120.000,-	321 €	424 €	578 €	242 €	302 €	453 €
21	bis 125.000,-	337 €	444 €	605 €	253 €	317 €	475 €
22	über 125.000,-	352 €	464 €	633 €	265 €	321 €	496 €

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entsp. Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen (Gültig ab 01.08.2015)			Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag	Stufe	Uhrzeit	
				07.00-08.00	16.00-17.00
0	bis 20.000,-	0 €	0	0 €	0 €
1	bis 30.000,-	55 €	1	15 €	15 €
2	bis 40.000,-	85 €	2	15 €	15 €
3	bis 50.000,-	115 €	3	15 €	15 €
4	bis 60.000,-	145 €	4	15 €	15 €
5	über 60.000,-	170 €	5	15 €	15 €

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen										
	bis										
	20.000 €	25.000 €	30.000 €	35.000 €	40.000 €	45.000 €	50.000 €	55.000 €	60.000 €	65.000 €	70.000 €
bis 15	0 €	25 €	38 €	53 €	66 €	78 €	88 €	103 €	116 €	128 €	124 €
bis 17	0 €	26 €	40 €	55 €	68 €	81 €	92 €	107 €	120 €	133 €	129 €
bis 19	0 €	27 €	41 €	57 €	70 €	84 €	96 €	111 €	125 €	138 €	134 €
bis 21	0 €	29 €	43 €	58 €	73 €	86 €	99 €	115 €	129 €	143 €	139 €
bis 23	0 €	30 €	44 €	60 €	75 €	89 €	103 €	119 €	134 €	148 €	164 €
bis 25	0 €	31 €	46 €	62 €	77 €	92 €	107 €	123 €	138 €	153 €	169 €
bis 27	0 €	33 €	49 €	66 €	82 €	98 €	114 €	131 €	147 €	163 €	180 €
bis 29	0 €	35 €	52 €	70 €	87 €	104 €	121 €	139 €	156 €	173 €	190 €
bis 31	0 €	37 €	55 €	73 €	91 €	109 €	128 €	146 €	164 €	182 €	201 €
bis 33	0 €	39 €	58 €	77 €	96 €	115 €	135 €	154 €	173 €	192 €	211 €
bis 35	0 €	41 €	61 €	81 €	101 €	121 €	142 €	162 €	182 €	202 €	222 €
bis 37	0 €	44 €	65 €	87 €	108 €	130 €	152 €	174 €	195 €	217 €	238 €
bis 39	0 €	47 €	70 €	93 €	116 €	139 €	162 €	185 €	208 €	231 €	254 €
bis 41	0 €	49 €	74 €	98 €	123 €	147 €	173 €	197 €	222 €	246 €	271 €
bis 43	0 €	52 €	79 €	104 €	131 €	156 €	183 €	208 €	235 €	260 €	287 €
bis 45	0 €	55 €	83 €	110 €	138 €	165 €	193 €	220 €	248 €	275 €	303 €
bis 47	0 €	59 €	89 €	118 €	148 €	177 €	206 €	235 €	266 €	294 €	325 €
bis 49	0 €	62 €	95 €	126 €	158 €	189 €	220 €	251 €	283 €	314 €	347 €
bis 51	0 €	66 €	100 €	133 €	168 €	200 €	233 €	266 €	301 €	333 €	368 €
über 51	0 €	69 €	106 €	141 €	178 €	212 €	247 €	282 €	318 €	353 €	390 €

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen											
	bis											
	75.000 €	80.000 €	85.000 €	90.000 €	95.000 €	100.000 €	105.000 €	110.000 €	115.000 €	120.000 €	125.000 €	über
bis 15	152 €	166 €	178 €	194 €	206 €	219 €	231 €	244 €	256 €	268 €	284 €	297 €
bis 17	160 €	173 €	185 €	201 €	214 €	227 €	240 €	253 €	266 €	278 €	295 €	308 €
bis 19	166 €	179 €	192 €	208 €	222 €	235 €	249 €	263 €	276 €	289 €	305 €	319 €
bis 21	172 €	186 €	200 €	216 €	229 €	244 €	257 €	272 €	286 €	300 €	316 €	330 €
bis 23	178 €	192 €	207 €	223 €	237 €	252 €	266 €	282 €	296 €	311 €	326 €	341 €
bis 25	184 €	199 €	214 €	230 €	245 €	260 €	275 €	291 €	306 €	321 €	337 €	352 €
bis 27	196 €	212 €	228 €	245 €	261 €	277 €	293 €	310 €	326 €	342 €	358 €	374 €
bis 29	207 €	225 €	242 €	259 €	276 €	293 €	310 €	328 €	345 €	362 €	380 €	397 €
bis 31	219 €	237 €	255 €	274 €	292 €	310 €	328 €	347 €	365 €	383 €	401 €	419 €
bis 33	230 €	250 €	269 €	288 €	307 €	326 €	345 €	365 €	384 €	403 €	423 €	442 €
bis 35	242 €	263 €	283 €	303 €	323 €	343 €	363 €	384 €	404 €	424 €	444 €	464 €
bis 37	260 €	282 €	303 €	325 €	346 €	368 €	389 €	412 €	433 €	455 €	476 €	498 €
bis 39	277 €	301 €	324 €	347 €	370 €	393 €	416 €	440 €	462 €	486 €	508 €	532 €
bis 41	295 €	320 €	344 €	369 €	393 €	418 €	442 €	467 €	492 €	516 €	541 €	565 €
bis 43	312 €	339 €	365 €	391 €	417 €	443 €	469 €	495 €	521 €	547 €	573 €	599 €
bis 45	330 €	358 €	385 €	413 €	440 €	468 €	495 €	523 €	550 €	578 €	605 €	633 €
bis 47	354 €	383 €	412 €	442 €	471 €	501 €	530 €	560 €	589 €	619 €	648 €	678 €
bis 49	377 €	408 €	439 €	472 €	502 €	535 €	565 €	597 €	628 €	660 €	691 €	723 €
bis 51	401 €	434 €	466 €	501 €	534 €	568 €	601 €	634 €	666 €	701 €	734 €	769 €
über 51	424 €	459 €	493 €	531 €	565 €	602 €	636 €	671 €	705 €	742 €	777 €	813 €

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 28. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

A. Art und Umfang der Benutzung

§ 1

- (1) Die Sportstätten der Stadt Kempen (Turnhallen, Gymnastikräume, Sportplätze, Kleinsportanlagen und Umkleidegebäude) sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden den Benutzern, das sind die eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportverbandes Kempen sind, und nachrangig im Einzelfall den sonstigen Sportgemeinschaften und anderen Veranstaltern zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes in der jeweiligen Sportart zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von den Schulen benötigt werden.
- (2) Im Rahmen einer Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen ist eine gemeinsame Nutzung der Sportanlagen nach Absprache mit dem Sportamt möglich.

§ 2

- (1) Die Verteilung der Übungsstunden in den einzelnen Sportstätten wird in einem Benutzungsplan geregelt, der nach Bedarf vom Sportamt in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Kempen gefertigt wird. In Sonderfällen, wie z. B. Auflösung eines Vereins, einer Abteilung pp. kann das Sportamt in Verbindung mit dem Stadtsportverband auch im Laufe eines Jahres eine Änderung des Belegungsplanes vornehmen. Für die Ermittlung des Bedarfes erfragt das Sportamt zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres bei den Sportvereinen:
 - a) die Gesamtmitgliederzahl,
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten.

- (2) Der Kreisvolkshochschule wird vorab eine Hallenübungseinheit für maximal 7 Stunden wöchentlich eingeräumt.
- (3) Der Benutzungsplan für die Sporthallen wird auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Belegungskriterien erstellt:
 - a) Bei Vergabe der Hallen sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
 - b) Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten Übungseinheiten nur zugeteilt, wenn noch freie Zeiten zur Verfügung stehen. Das Sportamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
 - c) Grundlage für die Berechnung des Hallenbedarfes sind die in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Kempen und den Vereinen erarbeiteten Hallenbelegungskriterien.
Die Ermittlung der benötigten wtl. Hallenbenutzungszeiten erfolgt wie nachfolgend aufgeführt:
 - 1.) 70 % der von den Vereinen angegebenen Mitgliederzahlen werden als aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmende Personenzahl bewertet. Neben den Hallensportarten werden die Bambini-, E- und F- Fußballmannschaften sowie die Wettkampfteilnehmer -Leichtathletik- bei der Verteilung der Hallenzeiten berücksichtigt, um diese in den Wintermonaten mit Trainingseinheiten zu versorgen.
 - 2.) Hieraus wird die Anzahl von Übungsgruppen anhand der aus der Anlage 1 ersichtlichen Übungsgruppenstärken ermittelt.
 - 3.) Die Anzahl der Übungsgruppen wird mit der durchschnittlichen, wöchentlich benötigten Trainingszeit (siehe Anlage 1) multipliziert.
 - d) Wenn der nach den o. g. Vorgaben errechnete Bedarf die vorhandene Hallenkapazität übersteigt, sind die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
- (4) Die in Absatz 3 unter c) aufgeführten Belegungs-

kriterien gelten sinngemäß auch für die Außen-sportanlagen.

- (5) Die freien Benutzungsstunden an Wochenenden in den einzelnen Sportstätten werden zur Durchführung des Wettkampfbetriebes und für Turniere pp. auf Antrag vom Sportamt zur Verfügung gestellt. Die zugewiesenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (6) Die Benutzungsgenehmigung wird vom Sportamt erteilt und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden sein. Die Hausmeister sowie die Mitarbeiter der Sportplatzpflegekolonne sind nicht berechtigt, Benutzungsgenehmigungen zu erteilen.
- (7) Das Sportamt kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen die Sportstätten auch für andere als sportliche Zwecke zur Verfügung stellen. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzureichen. Alle Einzelheiten der Veranstaltung wie z. B. zeitlicher Ablauf, geplante Aktivitäten, vorgesehene Aufbauten etc. sind aufzuführen. Je nach Größenordnung der Veranstaltung ist vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen und vorzulegen.
- (8) Ein Anspruch auf Benutzung der Sportstätten besteht nicht.

§ 3

Benutzungsentgelte werden in der Entgeltordnung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten besonders geregelt.

B. Öffnungszeiten der Sportstätten und Bespielbarkeit der Sportplätze

§ 4

- (1) Die Einrichtungen stehen bis 22.00 Uhr für die Sportausübung zur Verfügung. Bis 22.30 Uhr werden die Nebenräume zum Duschen und Umkleiden bereitgestellt. Eine Nutzung der Sportstätten darüber hinaus ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt.
- (2) Die Turn- u. Gymnastikhallen bleiben während der Ferienzeiten der Schulen grundsätzlich für den Vereinsbetrieb geschlossen. In den Osterferien, in den letzten 2 Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien werden den Sportgruppen, die aktiv am Wettkampfbetrieb teilnehmen,

Trainingszeiten zur Verfügung gestellt. Diese werden möglichst auf die Bedürfnisse der Vereine abgestimmt und auf einige wenige Hallen komprimiert. In den Weihnachtsferien bleiben alle städt. Sporthallen geschlossen. Die Dreifachturnhalle Ludwig-Jahn-Straße wird nur für traditionelle Weihnachts- und Neujahrsturniere bereitgestellt. Für alle anderen Sportgruppen bleiben die Sporthallen in den Ferienzeiten geschlossen.

Eine weitere Schließung von Sportstätten bleibt vorbehalten. Außerdem können die Sportstätten zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen gesperrt werden.

Die Flutlichtanlage auf dem Ludwig-Jahn-Sportplatz wird in den Wintermonaten (01.11. – 31.03.) nur montags, mittwochs und freitags für den Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt.

§ 5

- (1) Das Grünflächenamt ist für die Unterhaltung und die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze zuständig. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Rasensportplätze sowie des Kunstrasenplatzes treffen an den Wochentagen und an den Wochenenden immer die Mitarbeiter des Grünflächenamtes bzw. der Sportplatzpflegekolonne.

Diese Regelung gilt an den Wochenenden auch für anstehende Entscheidungen über die Bespielbarkeit der Tennensportplätze im Rahmen des Meisterschaftsspielbetriebes. Außerdem werden entsprechende Entscheidungen vor Pokal- und Nachholspielen getroffen. Die Vereine werden zeitnah telefonisch informiert.

Für den Trainingsbetrieb an den Wochentagen – montags bis freitags – werden die Mitarbeiter der Sportplatzpflegekolonne die Tennensportplätze begutachten und ggfs. Hinweisschilder aushängen „Sportplatz vorsorglich gesperrt, vor Benutzung auf Bespielbarkeit prüfen, der Benutzer haftet für entstehende Schäden“.

Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Tennensportplätze zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht bespielbar waren. Da sich die Bespielbarkeit der Plätze im Laufe des Tages ändern kann (z. B. Abtrocknen nach Regengüssen), bleibt den Vereinen nach entsprechender Prüfung die Entscheidung überlassen, ob der Trainingsbetrieb durchgeführt werden kann. Bei einer Entscheidung, dass die Plätze auch im Laufe des Tages nicht mehr bespielbar sein werden, wird das Hinweisschild „Sportplatz gesperrt; bei Zuwiderhandeln haftet der Benutzer für entstehende Schäden“ ausgehängt.

Weiterhin bleibt es dem Grünflächenamt vor-

behalten, die Benutzung der Sportplätze durch generelle Regelungen einzuschränken, insbesondere wenn wegen zu starker Auslastung die Gefahr besteht, dass die Sportanlage beschädigt wird. Die Rasensportplätze werden – sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen – vom Grünflächenamt markiert. Die Verantwortung für die Markierung der Tennensportplätze liegt bei den Vereinen.

- (2) Die Bewässerungsanlagen auf den Sportplätzen werden von den Mitarbeitern der Sportplatzpflegekolonne eingestellt und betrieben. Ausgenommen hiervon ist die Bewässerungsanlage auf dem Kunstrasenplatz, da hier eine Zwischenbewässerung erforderlich sein kann. Die Bewässerungsanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sich keine Personen auf dem Spielfeld aufhalten. Durch den systembedingten Wasserdruck besteht eine erhebliche Verletzungsgefahr. Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind die Eck- u. Mittellinienfahnen zu entfernen und die Bodenhülsen zu verschließen.
- (3) Der Einsatz von Lautsprecher- und Musikanlagen auf den Sportplätzen muss vorab schriftlich beantragt werden.

C. Aufsicht und Übertragung der Schlüsselgewalt

§ 6

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der in den Sportstätten zugeteilten Benutzungszeiten.
- (3) Die Verwaltung kann die Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten für Veranstaltungen im Einzelfall von der Gestellung einer angemessenen Zahl von Ordnern abhängig machen.

§ 7

- (1) Die Benutzung ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters oder sonstigen Beauftragten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Gruppen ohne Übungsleiter und Übungsgruppen, die nicht regelmäßig mindestens eine Stärke von 10 Teilnehmern aufweisen, haben keinen Zutritt zur Sportstätte.

- (2) Nutzungszeit, Zahl der Teilnehmer, festgestellte Mängel und Name des Übungsleiters oder Beauftragten sind in ein dafür in jeder Sportstätte bereitliegendes Buch einzutragen.
- (3) Die zweckentsprechende Belegung der zugeordneten Hallenstunden kann von der Stadt oder von ihr dazu besonders beauftragten Personen (z. B. Vertreter des Stadtsportverbandes) jederzeit überprüft werden.
- (4) Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch das Sportamt in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband anderen Nutzern zugeteilt werden.

§ 8

- (1) Die städtischen Sportstätten werden im Rahmen der Schlüsselgewalt überlassen. Außerdem sind hiervon Veranstaltungen ausgeschlossen, die von Veranstaltern durchgeführt werden, denen ansonsten keine regelmäßigen Benutzungszeiten zur Verfügung stehen.
- (2) Benutzern, die über regelmäßige Benutzungszeiten verfügen, werden entsprechende Schlüssel für die jeweils genutzten Sportstätten von der Stadt Kempen übergeben. Übungsleiter bzw. Personen, die von den Benutzern einen Schlüssel erhalten (Verantwortliche), werden in einem hierfür angelegtem Schlüsselbuch eingetragen. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Das Betreten der Sportstätte darf nur zu den zugeteilten Benutzungszeiten erfolgen. Der Benutzer haftet dafür, dass die überlassenen Räumlichkeiten von den Verantwortlichen auf- und abgeschlossen werden. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Benutzer für die durch das Auswechseln der Schließanlage entstehenden Kosten. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Wechsel in eine andere Sportstätte oder aber auch bei Nichtnutzung der zugewiesenen Benutzungszeiten sind die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

D. Ordnung

§ 9

Die Sportstätten und deren Einrichtung werden dem Schutze und der pfleglichen Behandlung durch Veranstalter und Benutzer anvertraut. Dabei sind die

nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen einzuhalten:

- (1) Die im Rahmen der Benutzung in Anspruch genommenen Energiequellen (Flutlichtanlagen, Hallenbeleuchtung, Wasser, Heizung) sind sparsam zu betreiben. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung in den Turnhallen und die Flutlichtanlagen auf den Sportplätzen nach Ende der Benutzungszeiten ausgestellt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge und Zweiräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Notausgänge, Zugangstüren und Flure müssen frei und ungehindert passierbar sein.
- (4) Das Anheften von Mitteilungen der Benutzer ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (5) Werbung - sowohl mobile als auch festinstallierte - darf nur mit vorheriger Zustimmung des Sportamtes angebracht werden. Sie kann nur zugelassen werden, wenn landschaftsschutzrechtliche oder städtegestalterische Bedenken nicht entgegenstehen. Außerdem haben die werbenden Vereine für den ordnungsgemäßen Zustand der angebrachten Werbetafeln zu sorgen.
- (6) Es ist nicht gestattet explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände mitzubringen oder ein offenes Feuer zu betreiben. Tiere dürfen nicht mit in die Sporthallen genommen werden. Auf den Außensportanlagen müssen Hunde angeleint bleiben. Ein Betreten der Spielflächen mit Hunden ist verboten.
- (7) Zuschauer dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen. Dies sind entweder Tribünenanlagen oder aber Bereiche hinter dem Staket auf den Sportplätzen.
- (8) In den Turnhallen, den Gymnastikräumen, den Umkleidegebäuden und auf dem Kunstrasenplatz besteht absolutes Rauchverbot. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Sportamtes und nur im Foyer der Einrichtungen oder an vorgegebenen Plätzen ausgegeben werden. Aufgrund der durch zerbrochenes Glas bestehenden Verletzungsgefahr dürfen auf den Sportplätzen keine Getränke in Glasbehältnisse mitgeführt und ausgegeben werden. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser. Die Ausgabe sowie der Genuss von alkoholischen Getränken sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt. Gegebenenfalls ist zusätzlich die Einholung einer Schankgenehmigung beim Ordnungsamt erforderlich.
- (9) Das Ausspucken von Kaugummis in den Sporthallen und auf den Sportplätzen ist verboten. Insbesondere gilt dies für den Spielfeldbereich des Kunstrasenplatzes, da Kaugummis die Kunststofffasern verkleben.
- (10) Die Turnhallen und Gymnastikräume dürfen nur in sauberen und abriebfesten Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Bei besonderen Veranstaltungen kann das Betreten des Hallenbodens mit Straßenschuhen - ausgenommen sind Schuhe mit Stöckelabsätzen - zugelassen werden. Bei der Benutzung der Sportplätze sind die Sportschuhe auf die Platzbeläge abzustimmen. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Fußballschuhen, die mit Kunststoffstollen oder Noppen versehen sind, betreten werden. Die Nutzung des Kunstrasenplatzes mit Stahl- oder Aluminiumstollen oder mit Schuhen mit hohen Absätzen ist verboten. Vor dem Betreten der Umkleidegebäude sind die Sportschuhe grob zu reinigen. Hierfür stehen die vor den Umkleidegebäuden installierten Waschanlagen zur Verfügung. Das Reinigen der Sportschuhe in den Duschräumen der Umkleidegebäude ist nicht gestattet.
- (11) Das Umkleiden darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Umkleide und Duschräume sind nach Geschlechtern getrennt zu nutzen.
- (12) Bei Ballspielen in den Turnhallen und Gymnastikräumen sind nur saubere Bälle zu benutzen. Hallenfußballspiele dürfen nur mit Hallenfußbällen, die eine verminderte Sprungkraft haben, durchgeführt werden. Die in den Sporthallen eingesetzten Tore müssen immer mit den im Boden eingelassenen Bodenplatten verschraubt und gegen ein Umkippen gesichert werden. Die Benutzung von Harzen oder harzhaltigen Substanzen ist nicht gestattet. Kreide, Magnesium und ähnliche Stoffe sind in undurchlässigen Behältern aufzubewahren. Turnmatten müssen getragen oder mit dem Mattenwagen transportiert werden. Gewichte (Hanteln, Kugeln) dürfen in den Turnhallen und Gymnastikräumen nur benutzt werden, wenn der Fußboden entsprechend abgesichert ist oder es sich z. B. um Hallenkugeln handelt.

- (13) Alle beweglichen Fußballtore müssen vor Gebrauch auf ihre Sicherheit überprüft werden. Die Tore müssen jederzeit gegen ein Umkippen gesichert werden. Diese sind mit den vorhandenen Auflagegewichten zu beschweren. Sporttreibende, Kinder und Jugendliche müssen auf die Gefahren des Bekletterns von Toren hingewiesen werden bzw. soll ein Beklettern sofort untersagt werden. Die Tore müssen nach Ende der Benutzungszeiten wieder in die Sicherheitsräume zurückgesetzt werden
- (14) Die Sportgeräte in den Turnhallen sind nach Benutzung an die dafür vorgesehenen Stellen zurückzubringen. Turnböcke, Pferde und Barren sind nach Benutzung auf die Mindesthöhe einzustellen. Sprungkästen sind zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden.
- (15) Die Sportstätte ist nach Ende der Benutzungszeit ordnungsgemäß zu räumen.
- (16) Geräte dürfen nicht aus den Sportstätten entfernt werden.
- (17) Die Sportplätze dürfen - mit Ausnahme von den Pflegefahrzeugen - nicht befahren werden. Nach Absprache mit dem Sportamt können auf den Nebenflächen bei Bedarf Verpflegungsstände pp. aufgebaut werden.

E. Haftung

§ 10

Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übernommen.

§ 11

- (1) Vor und nach jeder Benutzung sind die Sportstätte und die Geräte vom Verantwortlichen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.
Durch den Verantwortlichen ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, für die ihn oder seine verantwortlichen Helfer, Mitglieder oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen oder Benutzungsstunden befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer danach nicht haftet, hat er die Stadt Kempen bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegen Besucher, zu unterstützen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner verantwortlichen Helfer, Mitglieder oder sonstiger Personen für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte und der Zugang zu den Anlagen und Räumen stehen.
- (5) Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Sportstätten oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. In diesem Fall sind Unfälle dem Sportamt unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Stadt übernimmt keine Haftung für beschädigte oder in Verlust geratene Fahrzeuge, Gegenstände, Kleidungsstücke und Wertsachen der Benutzer oder Besucher.

F. Versicherung

§ 12

- (1) Der Benutzer hat gegen die Haftung aus § 11 und das Risiko aus der vorgenannten Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und nachzuweisen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung wird als ausreichend angesehen, wenn die Leistungen je Schadensfall folgende Mindestschadenssummen umfassen:

- für den Personen- und Sachschaden	
pauschal bis zu	2.000.000 €
- für den Vermögensschaden	
bis zu	15.000 €
- (2) Der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Ausgenommen hiervon ist die dort bestehende Schlüsselverlustversicherung. Die Deckungssumme reicht für den ggfs. erforderlichen Austausch einer Schließanlage nicht aus, so dass

eine zusätzliche Absicherung empfehlenswert ist. Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

G. Vereinseigene Geräte

§ 13

Vereinseigene Geräte dürfen in die o. a. Sportstätten nur mit **vorheriger Zustimmung** des Sportamtes eingebracht werden. Die Geräte sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Geräte. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass sich die eingebrachten Geräte in einem betriebssicheren Zustand befinden. Ansonsten sind diese sofort zu entfernen. Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände werden ausgeschlossen. Für die Haftung im Schadensfall gilt § 11 entsprechend.

H. Schlussbestimmungen

§ 14

Der jeweils zuständige Hausmeister, die Mitarbeiter der Sportplatzpflegekolonne oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt Kempen übt gegenüber dem Benutzer oder Veranstalter das Hausrecht aus. Er hat jederzeit Zutritt zu der überlassenen Sportstätte. Seinen Anweisungen ist zu folgen.

§ 15

Das Nutzungsrecht kann ganz oder zeitweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind u. a.:

- a) Zustand der Sportstätte (z. B. Nichtbespielbarkeit des Platzes),
- b) Instandsetzungsarbeiten,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Nutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen diese Satzung.

Das Sportamt unterrichtet den Benutzer rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch über die Entziehung des Nutzungsrechtes.

Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.

§ 16

- (1) Diese Satzung tritt am **01.07.2015** in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 23.03.1993, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 31.03.2009 tritt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.04.2015

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Anlage 1

Verein:

Sportart	aktive Mitglieder	optimale Gruppenstärke	Zahl der Übungsgruppen	benötigte wtl. Trainingszeit	benötigte wtl. Gesamtstundenzahl
Badminton		10		2,0 Std.	Std.
Basketball		12		2,0 Std.	Std.
Behindertensport pp.		15		1,0 Std.	Std.
Faustball		12		1,0 Std.	Std.
Fechten		10		1,8 Std.	Std.
Fußball		15		1,0 Std.	Std.
Gymnastik		20		1,0 Std.	Std.
Handball		16 x 2 ÜE		2,5 Std.	Std.
Judo/Karate		12		1,5 Std.	Std.
Leichtathletik/Triathlon		12		2,0 Std.	Std.
Tanzsport		12		1,5 Std.	Std.
Tischtennis		14		3,0 Std.	Std.
Turnen		20		1,0 Std.	Std.
Geräteturnen		10		4,0 Std.	Std.
Trampolin		20		4,0 Std.	Std.
Volleyball		20		3,0 Std.	Std.
Radball		10		3,0 Std.	Std.
benötigte Stundenzahl insgesamt					Std.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 385

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

**Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12./29.12.2014 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen**

mit und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 15 vom 09. April 2015) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 20. April 2015

gez.
Winzen
Bürgermeister

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.12./29.12.2014 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 26.03.2015 aufsichtsbehördlich genehmigt

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 391

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 10. Februar 2015

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), die 3. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ vom 19. Februar 2013, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

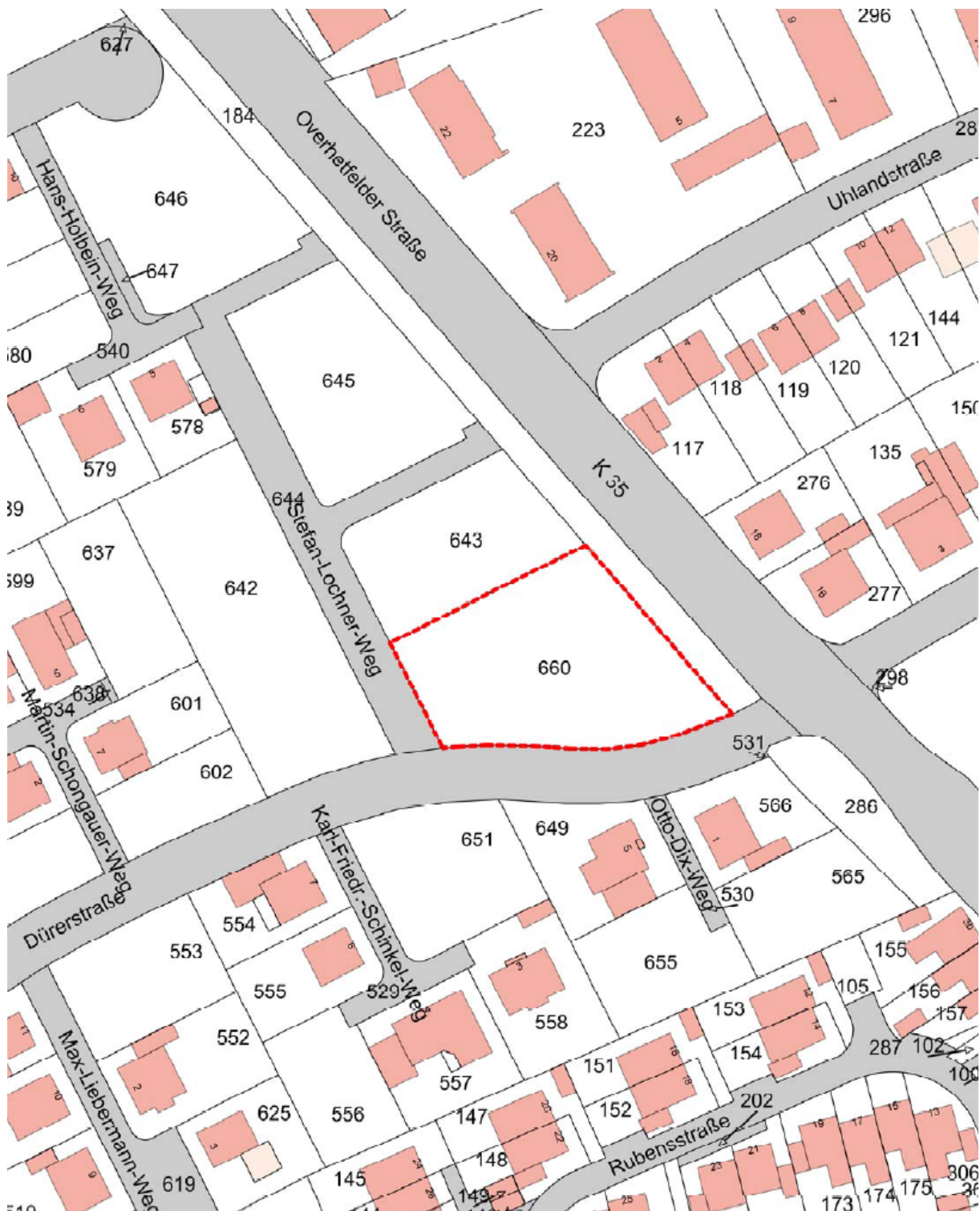
C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 20.04.2015

Gez. Winzen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 392

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Zentrenkonzept (Einzelhandelskonzept) der Stadt Tönisvorst 2015, hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 dem Entwurf des Zentrenkonzeptes zugestimmt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Mit dem Zentrenkonzept soll die zukünftige

Entwicklung des Einzelhandels gesichert, gesteuert, sowie die Versorgungsbereiche St. Tönis und Vorst definiert und in ihrer Funktion bestimmt werden.

Der vollständige Entwurf des Zentrenkonzeptes liegt in der Abteilung 8.1 Planung aus und ist im Internet unter www.toenisvorst.de abrufbar.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 30. April 2015 bis einschließlich 15. Mai 2015, bei der Abteilung 8.1 Planung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden

vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern. Die Anregungen können ebenso über die Internetseite der Stadt Tönisvorst abgegeben werden

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 15. Mai 2015 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen.

Tönisvorst, den 22.04.2015

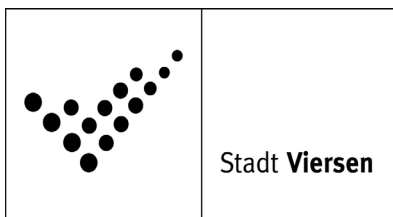
Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 7/S. 23

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 393

**Bekanntmachung
der Stadt Viersen**

E I N L A D U N G



Sitzung: Rat

Sitzungstag: 12.05.2015

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 24.03.2015
3.	2015/0546/ FB10/I	1. Nachtragsstellenplan 2015

4. 2015/0527/
FB30/II Erlass einer Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - Personenstandswesen
5. 2015/0559/
FB50/IV Einrichtung eines Grundschulverbundes zwischen der KGS Erich-Kästner-Schule und der KGS Paul-Weyers-Schule
6. 2015/0571/
FB80/I Ausführung des Haushaltsplanes 2015
hier: Zustimmung zur Entstehung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 82 GO NRW
7. Anfragen
8. Beschlusskontrolle
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 24.03.2015
2.	2015/0550/ FB25	Grundstücks- und Beteiligungsangelegenheiten
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 28.04.2015

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 394

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Richtlinie der Stadt Viersen

über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Außenanlagen und privaten Stadtmauerabschnitten im Sinne des Denkmalpflegeplans innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“.

1 Zuwendungszweck

Die Stadt Viersen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuschüsse innerhalb des Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“ zur Aufwertung des historischen Stadtbildes im Sinne des Denkmalpflegeplans, insbesondere zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden- und Dachflächen, zur Herrichtung und Gestaltung privater Außenanlagen sowie privater Stadtmauerabschnitte. Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)¹“, des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Viersen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem durch Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 08.04.2014 verbindlich festgelegten Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“. Die Abgrenzung ist Bestandteil der Richtlinie (Anlage 1).

3 Fördergegenstand

Die Gestaltung von privaten Haus-, Dach- und Hofflächen sowie Stadtmauerabschnitten, die im Sinne des Denkmalpflegeplans und seiner Leitlinien ausgeführt wird und die zu einer wesentlichen und nachhaltigen Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des historischen Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beiträgt, ist Gegenstand der Förderung. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- die Renovierung und Restaurierung von Fassaden mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Fassadengestaltung und Fenstergliederungen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen, Verputzen, Streichen und der Rückbau von Fassadenverkleidungen
- das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung von Fassaden und Dächern/Dachteilen im Sinne der Lichtkonzeption historischer Stadtkern Dülken (Dülkener Lichtakzente), inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- die Eindeckung und Verkleidung von Dachflächen mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Dacheindeckung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Dacheindeckung und Dachverkleidungen,

¹ Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen vom 22.10.2008 – V5 – 40.01 -

- die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen, sofern diese Maßnahmen im Sinne der Leitlinien des Denkmalpflegeplans sind,
- die Gestaltung von Innenhöfen, Abstandflächen, (Vor-)Gärten, sofern sie den öffentlichen Raum prägen, einschließlich ihrer Einfriedungen und des Austauschs bzw. des Einbaus oder der Aufarbeitung bestandsgerechter Tür- und Toranlagen, sowie vorbereitende Maßnahmen wie Freilegung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,
- die Renovierung und Restaurierung privater Stadtmauerabschnitte im Sinne der Wiederherstellung der einheitlichen ziegelsteinsichtigen Gestaltung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen und Beimauern, der Rückbau von Verkleidungen und Putz, der Austausch von Fenster, Tür- und Toranlagen durch Holzfenster, Holztüren und Holz- bzw. schmiedeeiserne Toranlagen,
- die Nachbildung der Stadtmauer entlang des historischen Verlaufs auf privaten Grundstücksflächen durch Heckenstrukturen oder Aufmauerung,
- das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung der privaten Stadtmauerabschnitte und Inszenierung der Stadtmauernachbildung im Sinne der Lichtkonzeption historischer Stadtkern Dülken (Dülkener Lichtakzente) inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- die Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten, sofern sie in Verbindung mit der Durchführung einer der vorgenannten Maßnahmen stehen.

Die Stadt Viersen behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Maßnahmen zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn wird bereits die Auftragserteilung gewertet.
- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die Maßnahmen im Sinne der Inhalte und der Leitlinien des Denkmalpflegeplans ausgeführt werden,
- die Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des historischen Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beitragen,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 500.- liegen,
- die Maßnahmen nicht anderweitig gefördert werden können,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Viersen verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

4.2 Fassaden und Dächer

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht negativ beeinflusst oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Gestaltung der einzelnen Dächer in Abstimmung mit den Nachbardächern und der darunterliegenden Fassade erfolgt; dies gilt auch für die Farbe und das Material der Eindeckung und der möglichen Gauben (Größe, Form, Material, Farbe)

4.3 Außenanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen inklusive Tür- und Toranlagen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- es sich nicht um Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt,
- die Maßnahmen den öffentlichen Raum prägen und der Erhaltung des historischen Stadtbildes dienen

4.4 Stadtmauer

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- sich die Teile der Stadtmauer in privatem Besitz befinden

4.5 Lichttechnische Inszenierungen von Fassaden, Dächern und Stadtmauerabschnitten

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen beraten und abgestimmt wurden,
- energieeffiziente Leuchtmittel verbaut werden

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 40% der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 60,00 € pro Quadratmeter umgestalteter Fläche. Die Kosten für die Erneuerung von Fenstern, Türen und Toranlagen werden entsprechend auf die ausgemessene gestaltete Fläche umgelegt.

6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Viersen einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigungen oder denkmalrechtliche Erlaubnis,
- die Darstellung des bisherigen Zustandes durch Fotos,
- Gestaltungspläne einschließlich der Farb- und Materialdarstellung,
- Gestaltungspläne der lichttechnischen Inszenierung der Fassade, des Daches bzw. des Stadtmauerabschnitts einschließlich der Angaben der verwendeten Technik,

- eine Flächenermittlungen nach Zeichnung und Aufmaß (für kleine Arbeiten eine Handskizze, für aufwändigere Maßnahmen eine maßstäbliche Ansicht)

Nach diesen Richtlinien eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt.

Die Arbeiten müssen spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Ausnahmefällen möglich.

Der Antragsteller hat der Stadt Viersen spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Schlussverwendungsnachweis mit den Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen sowie einem Foto des neuen Zustandes des Objektes vorzulegen. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft. Reduzieren sich die Kosten- oder die Flächenangaben gegenüber der Bewilligung, so verringert sich der Zuschuss anteilig. Nach Prüfung und Anerkennung des Schlussverwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt.

7 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

8 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Es gelten die Vorschriften nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

9 Inkrafttreten

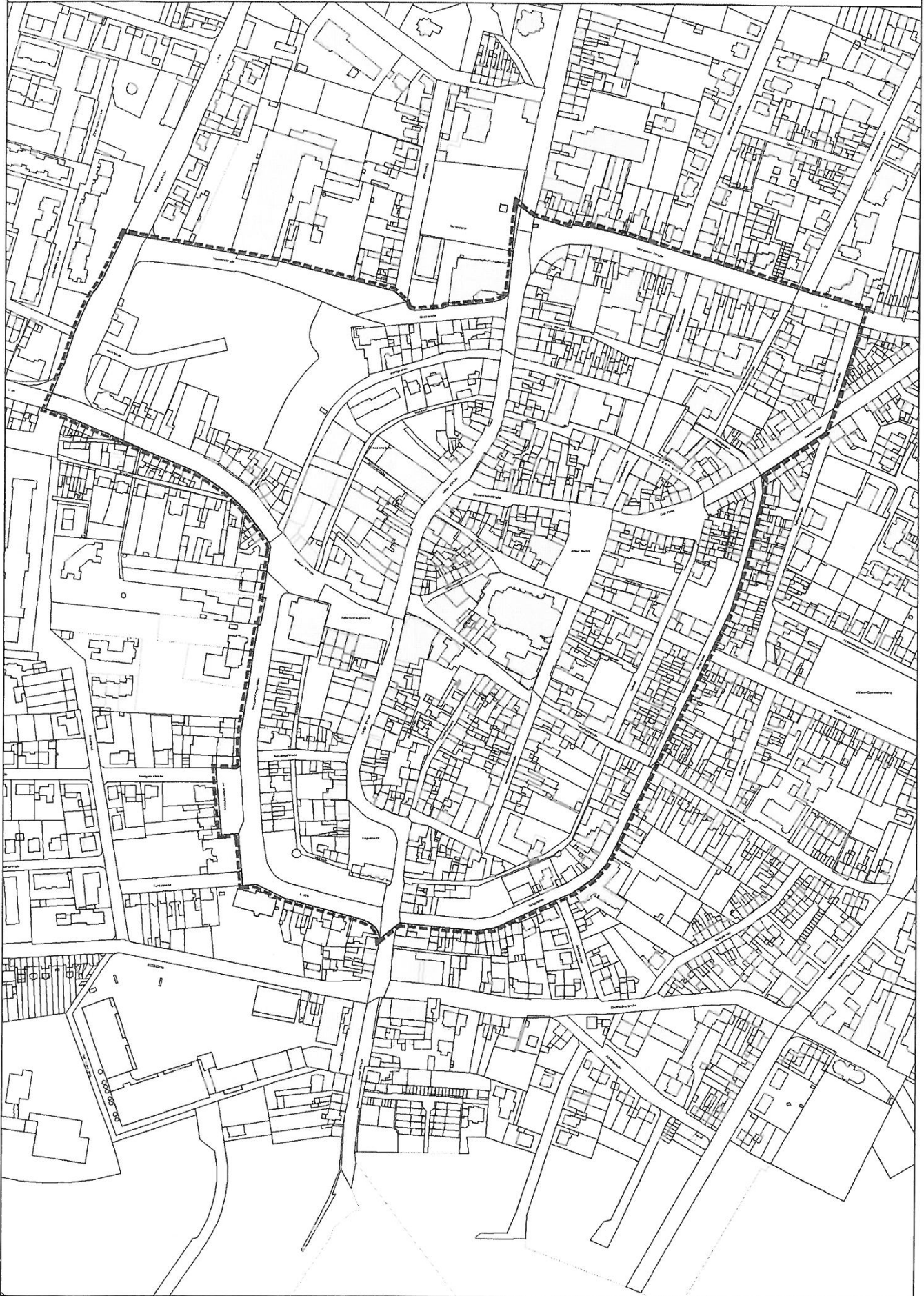
Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31.12.2018 befristet.

Viersen, den 17.04.2015

gez.

Kamper
techn. Beigeordnete

Gebietsabgrenzung laut Ratsbeschluss vom 08.04.2014



Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (nördlich Hülsdonkstraße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2.

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.09.2014 die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Hülsdonkstraße) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 16.03.2015, Az.: 35.02.01.01-24Wil-134-1158 die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Hülsdonkstraße) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„I. Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 11.09.2014 beschlossene 134. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen.
Die unter Ziffer III genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

II. Nebenbestimmungen

1. Auflage

Auf der Planurkunde ist die Planzeichenerklärung um das Zeichen der „Oberen Übergangsfläche des Flughafens Mönchengladbach + 100 [^]=137m ü. NN“ zu ergänzen.

Begründung

Grundsätzlich sind gem. § 2 Abs. 4 PlanZV alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen in der Legende zu erläutern. Dazu gehören als Mindestanforderung die innerhalb des Änderungsbereiches verwendeten Zeichen. Das Planzeichen der Übergangsfläche des Flughafens Mönchengladbach fehlt in der Legende.

2. Auflage

Unter Ziffer 1.3 und 5.1.2.1 des Umweltberichtes ist redaktionell die Bezeichnung „Heiligenweg“ durch „Friedhofweg“ zu ersetzen.

Begründung

Gemäß § 2a Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Hier sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzustellen. Bei einer solchen Darstellung bedarf es jedoch auch einer eindeutigen räumlichen Zuordnung, die nur dann gegeben sein kann, wenn einheitlich gleiche Straßenbezeichnungen verwendet werden.

3. Auflage

Unter Ziffer 11 – Allgemein verständliche Zusammenfassung – im Umweltbericht ist die Bezeichnung „135. Änderung des Flächennutzungsplanes“ durch die Bezeichnung „134. Änderung des Flächennutzungsplanes“ redaktionell zu ersetzen.

Begründung

Gemäß § 2a Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Hier sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzustellen. Bei einer solchen Darstellung bedarf es einer Eindeutigen Zuordnung des Verfahrens, daher ist hier die FNP Änderungsnummer redaktionell zu korrigieren.

4. Auflage

Unter Ziffer 1 – Ziele und Zwecke der Planung – in der Begründung ist folgender Text redaktionell zu ergänzen:

Nach Überprüfung der Friedhofsbedarfsplanung wurde die Fläche der 134. FNP-Änderung nicht mehr zum Zwecke der Friedhofsnutzung benötigt. Aufgrund der innerörtlichen Lage am Neubaugebiet Wekeln und der vorhandenen sozialen und technischen Infrastruktur, wurde der Änderungsbereich als idealer Bereich der Innenentwicklung angesehen. Aufgrund der Lage ist die Ausweisung als Wohnbaufläche die konsequente Fortführung des Wohngebietes Wekeln.

Die Eigentumsverhältnisse garantierten eine zügige Umsetzung der Planung, um den Bedarf an Wohnbauflächen nach zukommen und Flächen im Außenbereich hierdurch zu schonen.

Die landwirtschaftliche Nutzung beschränkte sich in den letzten Jahren, aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse, lediglich auf die Nutzung als Grünland. Ein Pächterlös konnte nicht erzielt werden. Selbst die Grünlandnutzung wurde durch die Nutzung der Fläche als Hundeauslaufbereich stark eingeschränkt. Diverse Trampelpfade durchzo-

gen den Änderungsbereich. Somit wird eine nur eingeschränkt zu nutzende landwirtschaftliche Grünlandfläche im Zuge der Innenentwicklung überplant. Landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich werden geschont.

Begründung

Bezug nehmend auf die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes wollte der Plangeber eine städtebauliche Brachfläche im Sinne der Innenentwicklung nutzbar machen und an dieser Stelle Wohnbaufläche entwickeln. Eine solche Entwicklung ist im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden soll. Auch ist eine solche angestrebte Innenentwicklung im Sinne der Begründungspflicht bei der Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB. Um das seitens der Stadt ohnehin gewollte klarzustellen, bedarf es der redaktionellen Ergänzung der Begründung.

5. Auflage

Unter Ziffer 5.1.2.1 – Ausgangssituation – im Umweltbericht ist folgender Text redaktionell zu ergänzen:

Für das Plangebiet wurden die potentiellen planungsrelevanten Arten (Vorprüfung) ermittelt (siehe Anlage). Bei Begehungen des Plangebietes und des angrenzenden Friedhofes wurden am 7. März, 26. April und am 19. Juni 2013 folgende Vogelarten vorgefunden:

Tabelle 9: Avifaunistische Bestandserfassung

Name	Aufnahmedatum			
	07.03.2013	26.04.2013	19.06.2013	
Fringilla coelebs	Buchfink	9	4	5
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	–	2	1
Corvus corone	Rabenkrähe	2	3	2
Palumbus palumbus	Ringeltaube	4	10	6
Apus apus	Mauersegler	–	4	–
Picoides major	Buntspecht	1	–	–
Falco tinnunculus	Turmfalke	–	1	–
Trudus merula	Amstel	12	6	8
Trudus viscivorus	Misteldrossel	1	–	–
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	2	2	1
Erethacus rubecula	Rotkehlchen	2	2	2
Carduelis chloris	Grünfink	1	4	–
Parus major	Kohlmehle	6	5	2
Remiz pendulinus	Beutelmeise	2	–	–
Pica pica	Elster	3	2	2
Carduelis carduelis	Stieglitz	–	2	–
Sturnus vulgaris	Star	8	2	3
Sitta europaea	Kleiber	1	–	–
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	–	1	–
Sylvia borin	Gartengrasmücke	–	2	–
Passer montanus	Hausperling	–	3	2
Prunella modularis	Heckenbraunelle	5	2	–
Parus caeruleus	Bläumeise	5	1	2
Sylvia atricapilla	Mönchgrasmücke	–	2	1
Coloeus monedula	Dohle	5	–	–
Picus viridis	Grünspecht	–	–	1

Planungsrelevante Arten wurden im Plangebiet nicht als Brutvogel ermittelt. Auszuschließen ist jedoch nicht, dass der Planbereich temporär als Nahrungshabitat auch ggf. für planungsrelevante Arten dient.

Im Bebauungsplanverfahren wurden einige Ortsbegehungen im Plangebiet und im Untersuchungsraum, insbesondere auf dem angrenzenden Friedhof durch den Unterzeichner und den NABU Willich durchgeführt. Folgende Vogelarten wurden ermittelt:
Somit waren auf der Bebauungsplanebene keine ar-

tenschutzrechtlichen Planungshindernisse zu erwarten gewesen, da die Prüfung des Artenspektrums im Zuge der ASP Stufe 1 keine Planungshindernisse ergaben. Diese Ergebnisse konnten auf die Ebene des FNP übertragen werden.

Begründung

In Bezug auf den Artenschutz wurde lediglich ein zusammenfassendes Ergebnis hinsichtlich der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit dargelegt, obwohl offenkundig entsprechende Untersuchungen vorlagen. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können.

Diese sind entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der ASP).

So sind zum Beispiel auch das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigen planungsrelevanten Arten (mit Hilfe von Quellenangaben) und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren.

6. Auflage

Unter Ziffer 5.1.5.1 – Ausgangssituation – im Umweltbericht ist der Satz „Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt. Die Altlastensituation im Untersuchungsraum wird im weiteren Verfahren betrachtet“ redaktionell zu streichen und durch folgenden Text redaktionell zu ersetzen:

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wurde zunächst eine Einschätzung aufgrund der Informationen aus dem Altlastenkataster vorgenommen, Altlasten oder Altablagerungen waren hier für den Bereich nicht aufgeführt. Weiter wurde im Zuge der konkreteren Planung auf Ebene des Bebauungsplanes der Änderungsbereich detaillierter betrachtet und Bodengutachten über Baugrund, Grundwasserverhältnisse, Bebaubarkeit und Altlasten durchgeführt. Hiernach sind bodenfremde Stoffe bis in eine Tiefe von 4 m vorhanden und so-

mit ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden festzustellen.

Im Zuge dieser Rahmenbedingungen wurde durch das Institut für Baustoffprüfung und Beratung – Laermann GmbH – ein Gutachten hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Wirkungspfade Boden – Mensch, - Pflanzen und – Grundwasser erstellt. Hier heißt es unter Ziffer 5.0 – Zusammenfassung / Altlastentechnische Erstbewertung – „Die Stadt Willich beabsichtigt das bis dato landwirtschaftlich genutzte Gelände, das über den Bebauungsplan Nr. 25 IX W-Wekelen entwickelt werden soll, der Wohnbebauung zuzuführen. Das ca. 24.500 m² große Grundstück (Gemarkung Willich; Flur 24; Flurstück 2332) soll dabei über den angrenzenden Friedhofweg erschlossen und mit mehreren Reihenhäusern und Doppelhaushälften bebaut werden. [...] Hierzu forderte der Kreis Viersen eine Detailuntersuchung gem. § 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Durch diese Untersuchung war zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Grundwasser bestehen.

Im Rahmen der vorbeschriebenen Untersuchungen wurden Flächenbeprobungen gemäß den Anforderungen der BBodSchV und zusätzlich 9 Bodenaufschlüsse mit entsprechenden analytischen Untersuchungen von Boden- und Bodenluftproben durchgeführt.

In keiner der Untersuchungen Boden- bzw. Bodenluftproben konnten Überschreitungen zu den anzuwendenden Prüf- oder Maßnahmenwerten gemessen werden. Nahezu in allen untersuchten Proben wurden die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht tangiert. Das Schadstoffpotential im Oberboden und auch im Auffüllungskörper ist als gering zu bezeichnen. Hinweise auf Altablagerungen (Hausmülleinschlüsse) liegen nicht vor. Eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch, Bodenluft-Mensch, Boden-Pflanze liegen nicht vor.

Eine Schadstoffverfrachtung bis in die gewachsenen Bodenschichten konnte ebenfalls nicht verfolgt werden, womit eine Gefährdung zum Schutzgut Grundwasser auszuschließen ist.

Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht!“

Begründung

In Bezug auf die Altablagerungen wurde lediglich auf das Bodengutachten des Institutes verwiesen, obwohl offenkundig entsprechende Untersuchungen vorlagen. Obwohl das Feld grundsätzlich der Abwägung

obliegt, hätte allerdings hier verbal-argumentativ dargestellt werden müssen, welche Ergebnisse hinsichtlich der Bodenbelastung vorliegen und welche Gründe für die Ausweisung der baulichen Nutzung trotz der bekannten Bodenbelastung maßgebend sind, um Darstellungen zu vermeiden, die später auf Grund der Belastung nicht umgesetzt werden können.

Dies wird auch im Altlastenerlass - Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 – 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.3.2005 – erläutert.

Nach dem Erlass hat eine Gemeinde, auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung, wenn sie Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung sieht, diesen nachzugehen. Hier heißt es unter Ziffer 2.2.1 „Die betreffenden Flächen sind mit der der Stufe des Flächennutzungsplans angemessenen Grobmaschigkeitsgrad der von den Bodenbelastungen zu erwartenden Einwirkungen hin zu untersuchen [...]“.

Unter Ziffer 2.2.3 heißt es weiter: „In der Begründung [...] ist darzulegen, welche Bodenbelastungen bekannt sind (Ergebnisse von Untersuchungen und Begutachtungen) und welche Gründe für die Ausweisung der baulichen Nutzung trotz der bekannten Bodenbelastungen maßgebend sind. Außerdem ist ggf. darzulegen, welche Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen sind, damit die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden kann und keine Missstände planerisch vorbereitet werden.“

7. Auflage

Unter Ziffer 5.1.1.1 – Ausgangssituation – im Umweltbericht ist der Satz „Weitere mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Immissionen werden durch ein Immissionsschutzgutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahren überprüft“ durch folgende textliche Ausführung redaktionell zu ersetzen:

Das Immissionsschutzgutachten bzgl. der schalltechnischen Beurteilung der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 25 IXW – Wekeln (nördlich Hülsdonkstraße) vom 29.04.2014 hat in Bezug auf die Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Verträglichkeit des gewerblichen Bestandes und die im Umfeld geplanten schutzbedürftigen Nutzungen geprüft. Um die

Wohnqualität innerhalb des Plangebietes sicherzustellen, waren darüber hinaus die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzustellen.

Der Gutachter kommt zusammenfassend [bzgl. des Gewerbelärms A.d.V.] zu dem Ergebnis, dass „wie aus den Schallimmissionsplänen zu ersehen ist, [...] die geltenden Immissionswerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA) zur Tageszeit innerhalb des Plangebietes im Bereich der Erd- und Obergeschosse eingehalten bzw. unterschritten [werden]. Die Unterschreitungen betragen dabei im Bereich der Erdgeschosse mindestens 10 dB (A) und im Bereich der Obergeschosse mindestens 9 dB (A). [...] Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen [...] werden an den untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten (S. 4 des Gutachtens).“

Weiter wird bzgl. des Verkehrslärms so der Gutachter (S. 5 des Gutachtens) „der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) zur Tageszeit im Bereich der Freiflächen/ Außenwohnbereiche mit Ausnahme des Grundstückes südlich des Spielplatzes eingehalten bzw. unterschritten [hier sollen passive Maßnahmen am Gebäude den Immissionsschutz gewährleisten, A.d.V.]“

Begründung

Im Rahmen des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens beabsichtigt die Stadt Willich eine Wohnbaufläche in der Nähe eines größeren Gewerbegebietes zu entwickeln. Dem Grundsatz der Konfliktbewältigung, auch im Hinblick auf das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung folgend, sollte auf Ebene des Flächennutzungsplanes mindestens prognostisch erkennbar sein, dass die hier angestrebte Nutzung nicht zu unlösbaren Konflikten führt.

„Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus (BVerwG, Beschl. v. 14.07.1994)“. Allerdings muss erkennbar sein, dass die angestrebte Nutzung grundsätzlich umsetzbar und daher im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist.

Düsseldorf, den 16.03.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-134-1158
Im Auftrag
Gez. André“

Die genehmigte 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Hülsdonkstraße) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Hülsdonkstraße) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 134. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

- Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

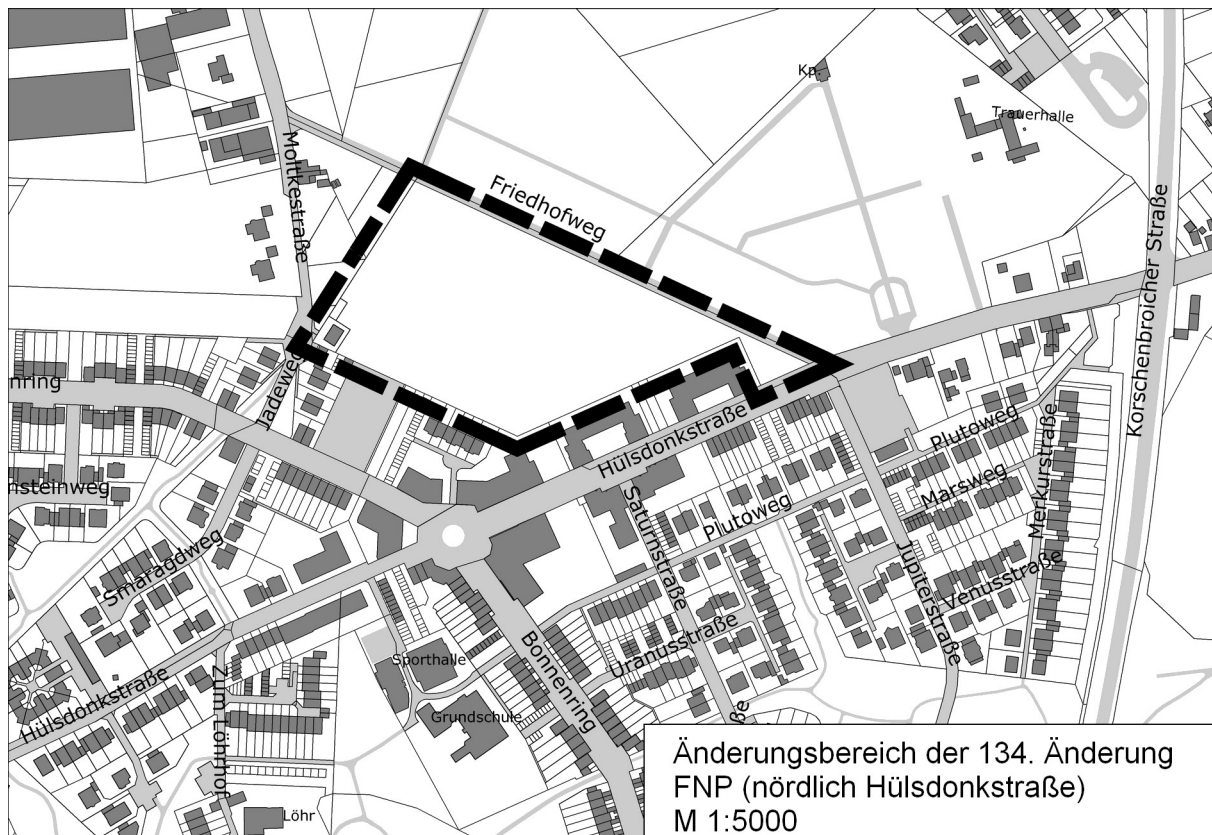
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 16.03.2015 erteilte Genehmigung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Hülsdonkstraße) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 20.04.2015

Gez.
Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 400

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 25 IX –nördlich Hülsdonkstraße -

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 25 IX –nördlich Hülsdonkstraße - - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 25 IX –nördlich Hülsdonkstraße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspru-

ches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

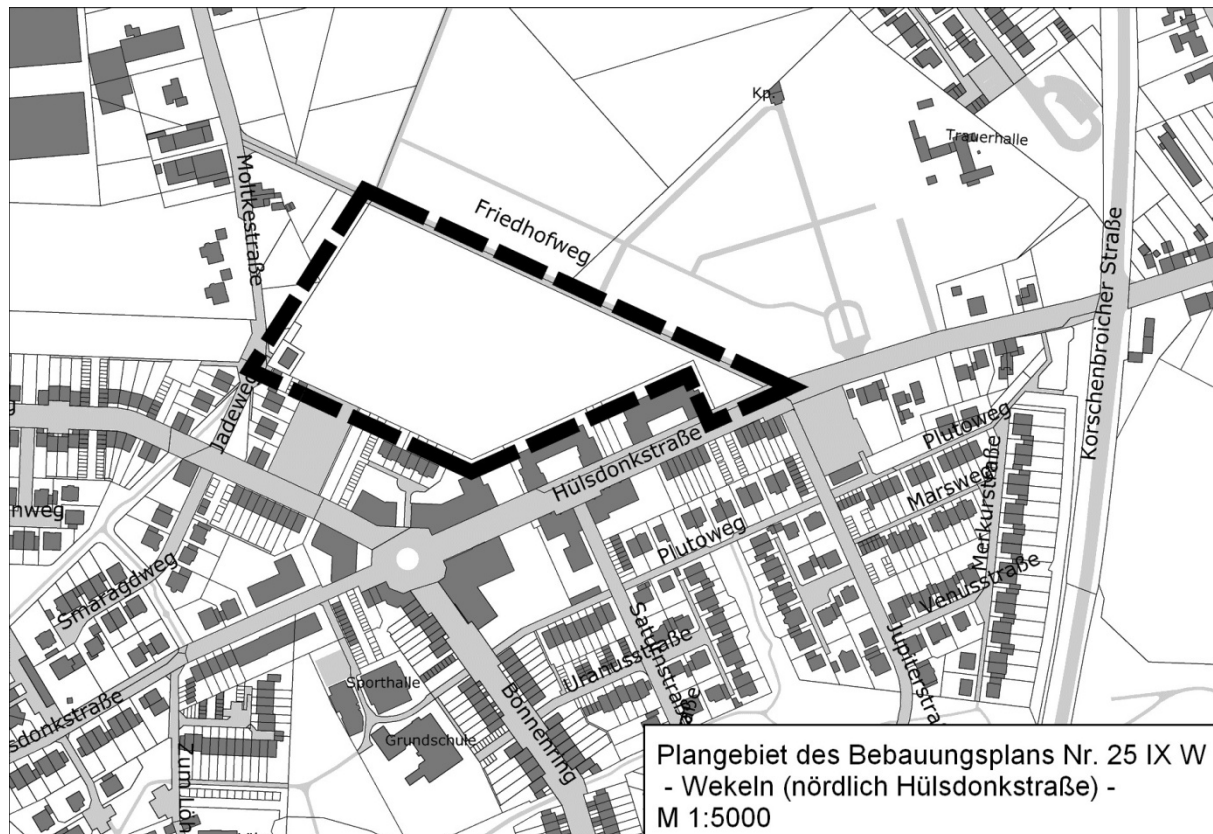
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 IX –nördlich Hülsdonkstraße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 20.04.2015

Gez.
Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 405

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2015/2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.W. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Alt-Viersen am 19. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird in der

Einnahme auf	€ 50.534,19	und der
Ausgabe auf	€ 50.534,19	

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 08.05.2015 bis 29.05.2015 beim Vorsitzenden, Herrn Georg Rauen, Omperter Weg. 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 19.03.2015

gez. Georg Rauen
– Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 407

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Hüls

Bekanntmachung der Jahresrechnungen der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015.

I. Jahresrechnungen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls am 23. April 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015, die mit folgendem Gesamtergebnis abschließen:

a) Gesamteinnahmen 2011/12 bis 2014/2015	5.193,47 €
b) Gesamtausgaben 2011/12 bis 2014/2015	<u>5.181,70 €</u>
c) Gesamtbestand (vorzutragen nach 2015/2016	<u>11,77 €</u>

2. Dem Vorstand und der Kassenführung werden für die Geschäftsjahre 2011/12 bis 2014/2015 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnungen

Die vorstehenden Jahresrechnungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen mit den Jagdpachtverteilungslisten werden ab dem 07. Mai 2015 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 117, verfügbar gehalten.

Kempen, den 24. April 2015

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 407

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Hüls

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls für die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2018/2019.

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls am 23. April 2015 folgende Haushaltssatzung für die o. a. Geschäftsjahre beschlossen:

Der Haushaltsplan wird für

a) das Geschäftsjahr 2015/2016

in der Einnahme auf	1.295 €
in der Ausgabe auf	1.295 €

b) die Geschäftsjahre 2016/2017 bis 2018/2019

in der Einnahme auf jeweils	1.285 €
in der Ausgabe auf jeweils	1.285 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die o. a. Geschäftsjahre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 07. Mai 2015 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 117, verfügbar gehalten.

Kempen, den 24. April 2015

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 408

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2015/2016 (01.04.2015-
31.03.2016)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossen-schaft Viersen- Süchteln vom 30. Mai 1980 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft am 25.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	77.684,99 €
in der Ausgabe auf	77.684,99 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	40.200,00 €
in der Ausgabe auf	40.200,00 €

festgesetzt.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11.05.2015- 25.05.2015 bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Viersen- Süchteln, den 25.03.2015

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 408

Einwohner am 31. Januar 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.473	7.538	7.935
Gemeinde Grefrath	14.670	7.179	7.491
Stadt Kempen	34.650	16.746	17.904
Stadt Nettetal	41.997	20.688	21.309
Gemeinde Niederkrüchten	14.988	7.370	7.618
Gemeinde Schwalmtal	18.917	9.249	9.668
Stadt Tönisvorst	29.079	14.176	14.903
Stadt Viersen	75.137	36.140	38.997
Stadt Willich	50.772	24.715	26.057
Kreis Viersen1)	295.683	143.801	151.882

1) Die Bevölkerungsfortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 409

Einwohner am 28. Februar 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.492	7.553	7.939
Gemeinde Grefrath	14.676	7.188	7.488
Stadt Kempen	34.675	16.769	17.906
Stadt Nettetal	41.989	20.690	21.299
Gemeinde Niederkrüchten	14.995	7.383	7.612
Gemeinde Schwalmtal	18.913	9.250	9.663
Stadt Tönisvorst	29.067	14.170	14.897
Stadt Viersen	75.239	36.208	39.031
Stadt Willich	50.741	24.698	26.043
Kreis Viersen1)	295.787	143.909	151.878

1) Die Bevölkerungsfortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 409

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
